Bavar.
4063
14.

Bavar

Bav. 4063 (14.

vide Geschichte von B.
meines großonkels
Anton Paulus
in Manuscript
zu haben bei
Kaufmann Lapleben
in B.

F. K.

89

<36628079570018

<36

Baye

A, E, F

Beiträge

zur

Geschichte

des

Landgerichts Burglengenfeld,

von

J. von Fink,

K. Ministerialrath ꝛc.

R

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36625297450012

<36625297450012

Bayer. Staatsbibliothek

I. Beitrag.*)

Die Monumenta Boica Vol. XXIV liefern interessante Aufschlüße zur Geschichte des öffentlichen Lebens in jenen bayrischen Gebietstheilen, welche zu ihrer Zeit theils zur Pfalzgrafschaft am Rhein unter der Benennung der obern Pfalz in Bayern, theils unter der Benennung Nordgau zu Pfalz=Neuburg gehörten.

Wir beschränken uns hier auf das Landgericht Burglengenfeld, um einen kleinen Beitrag zur künftigen Monographie dieses, für die bayrische Geschichte nicht unwichtigen Gebietstheiles zu liefern, wobei wir dasjenige als bekannt voraussetzen dürfen, was Feßmair in seiner diplomatischen Skizze von dem alten Vitzthumamte Lengenfeld bekannt gemacht hat, daher wir uns eben nur an die angeführten Monumenta Boica halten wollen.

Es war Eyban Vicedom in Lengenfeld, bei welchem der Abt Werner zu Ensdorf die Behauptung geltend machte, sein Convent sey nicht verpflichtet, für die Winterkleider der Hofdienerschaft beider Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern Rudolf und Ludwig ein Pfund Regensburger (Pfenninge) zu entrichten. Der Vicedom holte darüber Kundschaft ein, und da es sich bestätigte, daß jenes Kloster von jener übrigens gebräuchlichen Abgabe befreit sey, stellte er i. J. 1309 darüber eine Urkunde aus.**)

*) Nach den Mon. Boic. Vol. XXIV.

**) M. B. XXIV. p. 65.

Bereits i. J. 1319 erscheint Gopolt als Vitzthum zu Lengenfeld. Vor ihm führte Abt Albert von Ensdorf einen Rechtsstreit gegen Chunrad den Forster von Vilshof (L. G. Burglengenfeld) über ein Erbrecht, welches der Letztere auf dem Hofe zu Vilshof behauptete, worauf er gesessen war. Da dieser auf dem gebotenen Landgerichtstag nicht zugegen war, erfolgte über diesen Ungehorsam ein Gerichtsurtheil, wornach er jenen Hof dem Abte zu räumen hatte. *)

Giban**) Vitzthum zu Lengenfeld hielt i. J. 1322 Landgericht zu Amberg, wo damals eine Mahlstatt des grossen Vicedomamtes war. Herr Eberhart, der Siechmeister des Klosters Kastel erhielt zu Gunsten seines Conventes ein Urtheil gegen Gumpenloher, welcher zwei Theile eines Hofes und zwei Spl-Lehen (Sölden?) zu Tannhausen (L. G. Parsberg, vielleicht L. G. Hemau) in Anspruch genommen hatte. Dem Kloster wurden jene Güter als rechtes Eigen zuerkannt. Als Gerichtsschöffen verdienen bemerkt zu werden: Herr Walcher Schenke von Reichenecke, Herr Ulrich von Waldorne (Waldau) der Lichtensteiner, der Dachsholrer (von Dachsöllern) und Ruger der Kemnater, ***) woraus auf den Umfang des Vicedomamtes und auf die Gerichtspflichtigkeit des eingesessenen Adels zu schließen ist.

Im Jahre 1332 war Heinrich von Ettenstatt Vitzthum zu Lengenfeld. Auf der Mahlstatt des Landgerichts Lengenfeld zu Wolfespach (Wolfsbach Landgerichts Amberg) erlangte Abt Albrecht von Ensdorf um das Gut zu Steten (L. G. Regenstauf, vielleicht L. G. Parsberg) mit Kundschaft das bessere Recht gegen Seibot den Schneider Bürger zu Amberg****) Der Fall ist darum eigenthümlich, weil der

*) M. B. c. p. 67.

**) Bei Feßmair S. 33. Eyban genannt.

***) M. B. c. p. 356.

****) M. B. c. p. 71.

Ort Wolfsbach bereits zu dem Gebiete der Söhne des Pfalzgrafen Rudolf in Folge des Pavischen Vertrages zu gehören scheint, und gleichwohl das bayrische Vicedomamt Lengenfeld noch die Landgerichtshoheit dort ausübet.

Im Jahre 1355 finden wir Herrn Peter von Trautenberg als Pfleger und Herrn Heinrich den Sinzenhofer als Richter zu Lengenfeld, welcher letzterer damals den Stab des Landgerichts führte. Goppolt der Ritnauer, von Kalmünz glaubte wegen seiner Hausfrau, einer Tochter Herrn Hartnitz von Teuern einen Anspruch an den Abt Ulrich von Ensdorf und das Kloster daselbst wegen Güter zu Eckenberg und Wolfsbach so wie wegen einer Wiese zu Hegeling (L. G. Nabburg) als angeerbter Güter zu haben. Auf dem Landgerichte besprach er sich mit den Schöpfen und erholte ihren Rath, welcher dahin ausfiel, das Kloster sey dreißig Jahre bei ruhigem Nutzen und Gewehr und er könne weder mit geistlichem noch mit weltlichen Rechte mehr eine Ansprache haben. In Folge dessen stellte er eine Verzichtsurkunde aus. Bei jenem Landgerichte waren außer dem genannten Pfleger und obigem Richter auch Herr Ulrich der Puchpeck von Kalmünz und Herr Ott der Ehegler von Enchoven als Schöpfen.*)

Ueber die Sitte, sich bei Gericht Raths zu erholen, ist auch anderwärts bereits Notiz gegeben worden.**) Bei der dreißigjährigen Präscription ist offenbar das römische und kanonische Recht verstanden worden.

Im Jahre 1356 kömmt Herr Jörg der Auer als Pfleger zu Lengenfeld vor. An seiner Statt saß der erwähnte Sinzenhover am Landrechte zu Lengenfeld. Hierbei erschien

*) M. B. c. p. 100.

**) Verf. der Ges. des Viced. Amt Nabburg S. 92. Note 57.

obiger Abt Ulrich und brachte eine Urkunde vor Gericht, nach deren Inhalt Friederich Nniclenauer (vielleicht Nittenauer) in Lebszeiten um seiner, seiner Hausfrau und seiner vordern Seele willen einen Hof zu Pulzheim dem Kloster für einen Jahrtag verschafft habe. Das Recht erging darauf, es soll der Abt und das Convent bei Nutz und Gewehr des Hofes sitzen, es wäre dann, daß andere Leute ältere Urkunden beibrächten, darnach soll geschehen, was Recht wäre, und ob sie Jemand wider das Recht an dem Hofe irren wollte, so sollte der Pfleger von Lengenfeld und die Amtleute den Abt und das Convent schützen und schirmen.

Diese Gerichtsgewähr war offenbar der Anlaß, daß die gerichtliche Verlautbarung von Privat-Urkunden über liegende Güter üblich wurde.

In einer Urkunde v. J. 1397 ertheilt Hanns Heckel, Landrichter zu Lengenfeld Herrn Jörg, Prior zu Ensdorf einen Urtheilsbrief des dortigen Landgerichts, wornach dem Kloster das Erbe auf der Mühle zu Wolfsbach, welches Heinrich Schedner Müllner darauf hat, zuerkannt, und dasselbe in Nutz und Gewehr gesetzt wird.*) In der nämlichen Eigenschaft kömmt derselbe Landrichter auch i. J. 1398 vor.**)

Beinahe um die nämliche Zeit, wenigstens i. J. 1395 wird eben jener Heckel in einer Gerichtsurkunde noch als Landrichter in Amberg aufgeführt.***)

Gleichzeitig, oder mindestens nicht lange darnach wird Burglengenfeld mit dem damaligen Nordgau Pfandweise an die Pfalzgrafen gelanget seyn. Denn schon in der Theilung unter den Söhnen des Königs Ruprecht i. J. 1410 fielen

---

*) M. B. c. p. 146.

**) M. B. p. 296.

***) M. B. p. 502.

Burglengenfeld, Kallmünz, Schwandorf, Schmiedmühlen und Velburg in das Loos des Pfalzgrafen Johann. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß diese Verpfändung erst damals geschah, als dieser Pfalzgraf in zweiter Ehe des Herzogs Ernst von Bayern Tochter, Beatrix (i. J. 1425) zur Gemahlin nahm,*) wohin doch Aetthenkofer zu deuten scheint.**) Der Zeitpunkt wird sich vielleicht durch die Einsicht der Privilegien der nordgauischen Städte und Märkte zunächst aufklären.

Indessen wird schon i. J. 1398 Altmann Kemnater als Landrichter von Lengenfeld erwähnt.***)

Wilhelm Raydenbacher Ritter war im Jahre 1404 Landrichter zu Lengenfeld. Die von ihm ausgestellte Gerichts-Urkunde verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Cunrad Schech zu Kastel, Bevollmächtigter des dortigen Abtes und Convents legte dem Gerichte eine von der Landschranne zu Lengenfeld ausgegangene Urkunde vom Jahre 1364 zur Erneuerung (oder Bestätigung) vor. Diese eben erwähnte, schon im Jahre 1364 ausgestellte Urkunde bezieht sich zwar nur auf die Mittermühle und Görrenmühle bei Wesenacker an der Laber, welche jenem Kloster als rechtes freies Eigengut zuerkannt worden, und wobei die Gegner, Hanns und Peter die Erenfelser von Helfenberg sachfällig wurden; allein der damalige Vitzthum zu Amberg Conrad von Rosenberg war es, welcher dem Landgerichte zu Lengenfeld vorstand, und die Urkunde unter diesem Landgerichts-Siegel ausstellte.

Man darf sich wohl fragen, wie der Vicedom in Amberg i. J. 1364 dazu gekommen sey, eine feierliche Gerichts-

*) Zottmayr Genealogie des K. Hauses Bayern S. 25.

**) Aetthenkofer kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern, S. 260, 261.

***) T. 5. M. B. p. 297.

handlung am Sitze des Landgerichts Lengenfeld auszuüben? Richtig ist es, daß um diese Zeit Conrad von Rosenberg das Amt eines Vicedoms in Amberg begleitete. *) Man darf auch nicht annehmen, daß damals schon der oberbayrische Nordgau an die Pfalzgrafen verpfändet war, wenigstens ist kein Grund hiezu bisher gegeben.

Wir gerathen daher auf eine Anomalie, welche um so auffallender wird, als eben jener Vicedom in Amberg auch noch i. J. 1374 der Landschranne zu Kallmünz vorgestanden ist**) und im Bezirke des Landgerichts Lengenfeld jene Gerichtshoheit ausübte.

Diese Anomalien, welche derjenigen, die zum Jahre 1332 angeführt worden, gegenüberstehen, werden uns überzeugen, wie wenig die bayrische Gerichtsverfassung im Mittelalter nach heutigen Begriffen zu beurtheilen sey, und daß der Grund und die Beschaffenheit dieses Verhältnisses eine sorgfältige Untersuchung verdienen.

Begreiflicher wird es, wenn wir in der Folge das Landgericht Lengenfeld mit eigenen, von dem Landgerichte Amberg verschiedenen Personen besetzt sehen.

Unstreitig unter der Regierung des Pfalzgrafen Johann geschah es, daß Wygelais Degenberger als Landrichter zu Lengenfeld bestellt war. Zwei Urkunden v. J. 1411 sind darüber anzuführen, beide sind auf der Landschranne zu Lengenfeld am Montag vor Simon und Judä ausgestellt worden.

Die erstere Urkunde ist ein Landgerichtliches Vidimus, welches der Abt Wilhelm zu Ensdorf erholte, weil ihm ein Insiegel an einem Hauptbrief über ein Gut zu Fünfaich von ungefähr vor demselben Landgericht zerbrochen

*) M. B. p. 293. 440 und and. Orts.

**) M. B. p. 126.

ward. Dieser Hauptbrief war von vier Gebrüdern Sinzenhofer ausgegangen, nämlich Heinrich dem Sinzenhofer von Teubliz (L. G. Burglengenfeld), Perchtold — Kirchenherr zu Lengenfeld, Eberhart und Marquart zu Lengenfeld, wovon drei die Urkunde besiegelten, der Kirchenherr Berchtold aber unter den Siegeln seiner Brüder sich verbindlich machte, weil er nicht ein eigenes Siegel hatte. Diese Urkunde war v. J. 1375 datirt, und enthielt eigentlich eine Schankung obiger Gebrüder gegen die Gottshäuser zu Ensdorf und S. Jörgen zu Lengenfeld über ihr Gut zu Fünfaich (L. G. Burglengenfeld), welches ihr freies Eigen war, und worüber die in der Folge vorkommenden besondern Verfügungen getroffen wurden. Diese Schankung hatte das Kloster mit einem Jahrtage für die Eltern der Geschenkgeber zu vergelten.*)

Die zweite gleichzeitige Urkunde von 1411 enthält ein Landgerichtsurtheil zu Gunsten des Gottshauses zu Ensdorf, welches von dem dortigen Prior Jorg Staubel vertreten wurde. Der unterliegende Theil war Hanns Weiß Pfarrer zu Lengenfeld. Es wurde festgesetzt, daß nach dem alten Sinzendorferschen Hauptbrief die Siechmeister des Gottshauses zu Ensdorf Stifter und Entstifter des Gutes zu Fünfaich seyn sollen, und daß sie die jährlichen 78 Regensburger Pfenninge davon einzunehmen haben; alles dieses soll dem Stift zu Bullenhofen an ihrer Lehenschaft und dem Gottshaus S. Jörgen zu Lengenfeld an seinem Zins unnachtheilig seyn.**)

Dieser Fall gibt zu erkennen, daß jene Grundgerechtigkeit, welche man in neuern Zeiten Freistift nannte (Bayr. Landrecht Th. IV. Kap. 7. §. 31.) und welche sich dem Pacht-

*) M. B. p. 169.

**) M. B. p. 171.

vertrage am meisten nähert, in den Gebietstheilen, wovon hier gehandelt wird, bei dem Adel und bei den Klöstern nicht unbekannt war, wornach sie ihr Grundeigenthum dieser Art erst später auf Erbrecht verliehen haben.

Unter dem Landrichter und Pfleger zu Lengenfeld, Hanns Leubolfinger erhielt Hanns Auer von Amberg auf der Landschranne zu Kallmünz eine gerichtliche Immission auf die Taferne zu Ensdorf i. J. 1422. Die Forderung betrug hundert Gulden rheinisch. Die Briefe darüber, wahrscheinlich Gerichtsurtheile, wurden bei dem Landgerichte gelesen und verhört, sonach ist auch der Kläger so lange in Nutz und Gewehr gesetzt worden, bis jene Summe ganz bezahlt worden ist. *)

Offenbar befand man sich hier in dem Falle des Vollzuges eines Urtheils; denn wäre der Fall einer Verfügung auf eine klare Schuldurkunde vorgelegen; so hätte von der Vernehmung des Beklagten Erwähnung geschehen müßen. Obige Taferne lag im churpfälzischen Gebiet, und nicht in den Landen des Pfalzgrafen Johann. Für das Nachfolgende ist zu bemerken, daß nach dem Ableben des Regierungs-Nachfolgers des Pfalzgrafen Johann, des Königs Christoph von Dänemark († 1448) unter dem Herzoge Otto I. aus der pfälzisch moosbachischen Linie der nordgauische Landesbezirk wieder eingelöset und an Oberbayern überlassen worden. **)

Der Landrichter und Pfleger zu Lengenfeld (i. J. 1460) ***) Christoff von Parsberg scheint daher schon in den bayerischen Diensten gewesen zu seyn.

*) M. B. p. 181.

**) Aettenkhofer p. 261.

***) M. B. p. 303.

Unter der Amtsführung dieses Landrichters kommen uns nachfolgende gerichtliche Handlungen vor. Wilhelm Paulstorffer legte in eigenem und im Namen seines Bruders Heinrich die mit Landgerichtsrecht erlangten Briefe über ihre Gerechtigkeit auf den halben Theil zweier Dörfer, damaliger Oedländer genannt Lieperstorf und Weikersried, das nun eine Schäferei war, dem Landgerichte vor, und übergab alle diese Gerechtigkeit sammt den Urkunden an den Gerichtsstaab. Nach Paulstorffers Verlangen gab der Landrichter hierüber dem Simon Castner Bürger zu Lengenfeld, den Einsatz (Gewalt) über den halben Theil der obengenannten Schäferei, jedoch waren die Paulstorffer verpflichtet, hierüber Vertretung mit den Rechten zu leisten.

Die Urkunde darüber unter dem Siegel des Landgerichts Lengenfeld ist v. J. 1463.*)

Obige Oedländer und Schäfereien weisen uns auf den damaligen Zustand der Landeskultur hin. Die gerichtliche Aufforderung und nachmalige Einsetzung haben ihre Form unzweifelhaft von den Lehengewohnheiten entlehnt. Wer die Gerichts-Praxis vom Ausgange des 18ten Jahrhunderts kennt, findet Ueberbleibseln eines alten teutschen Gebrauches, dessen Veranlassung längstens verschwunden war.

Eben auch i. J. 1463 erwirkte Liebhard Haug von Schmidmüllen einen landgerichtlichen Einsatz in eine Pfandschaft, welche hier zu erwähnen ist. Dieser Gläubiger hatte bei dem Landgerichte Burglengenfeld eine Vorladung gegen Conrad, Alhart und Agnes seine Hausfrau auf den Hammer zu Wörth und auf alles, was sie im Landgerichte liegen haben, ausgebracht. Die Schuldner hatten eine besiegelte Urkunde ausgestellt, worin sie dem Gläubiger, seiner Hausfrau und ihren Erben wegen eines Vorlehens von 209 Gl.

*) M. B. p. 245.

Rheinisch in Gold den erwähnten Hammer, ihren Theil der Schäferei zu Schweickersried, und was sie im Landgericht liegend hatten, zu rechtem Fürpfand einsetzten. Auf ihr vor dem Landgerichte geschehenes offenes Schuldbekenntniß wurde dem Gläubiger auf das Fürpfand die Gerichtshülfe, Schutz und Schirm zuerkannt.*)

Dieses, mit dem ordentlichen Citations-Prozesse verbundene summarische Prozeßverfahren bei exceptionsfreien Schuldurkunden hatte in den spätesten Zeiten sich bei den Gerichtsverhören der untern Gerichte erhalten, da bereits der Citationsprozeß bei oberen Gerichten in Abgang gekommen, und der summarische Prozeß in einen Schriftenwechsel ausgeartet war.

Schlüßlich ist noch ein Fall zu Jahre 1463 anzuführen. Ulrich Reidenbucher klagte bei dem Landgerichte zu Lengenfeld gegen den Abt zu Cartel auf das Gratelsgut zu Winden und auf alles, was dieser Abt im Landgerichte liegend hatte. Sein Anspruch ging auf einen Zins, welcher ihm nach vorgelegten Urkunden aus dem Lehenholz und aus einem Acker genannt: die Aichammerin, bei dem Hof zu Aich gebühre, und welcher ihm von demjenigen, welchem obige Stücke von dem Gotteshause zu Cartel vererbt seyen, nicht gegeben werde. Abt Leonhard zu Cartel war des Zinses geständig, wendete aber ein, das Lehenholz sey von ihm und seinem Gotteshause ein Lehen, dessen wolle sich Raidenbucher entziehen. Das Urtheil des Landgerichts ging dahin, der Abt soll dem Raidenbucher an obigem Zins keine Irrung thun, und von der Lehenschaft wegen bis zum nächsten Landgericht vorbringen, daß obiges Gut Lehen sey.**)

*) M. B. p. 246.

**) M. B. p. 686.

Es ist hier nicht unbemerkt zu lassen, daß nicht derjenige, welcher auf dem Grundeigenthum des Klosters Castel das Erbrecht hatte, sondern der Eigenthümer, das Kloster selbst, den Streit bei dem Landgerichte zu vertreten hatte. Der Unterschied, welchen die gelehrten Schulen zwischen dem Obereigenthum und Nutzeigenthum machten, war damals noch nicht in die Praxis übergegangen.

Im Jahre 1464 hatte Agnes Alhart, welche schon bei dem Jahre 1463 vorkam, einen neuen Gerichtshandel vor dem Landgericht zu Lengenfeld. Simon Kastner, Bürger zu Lengenfeld, der nämliche, welcher von den Paulstorffern die halbe Schäferei der Oedländer Liepersdorf und Sweikersried käuflich erworben hatte, klagte gegen die Alhart, daß sie ihm die Nutzung seiner Schur und des Waldzinses von seinem halben Theil nicht abfolgen lasse. Sie hatte ihm zu Amberg Geld verhalten, wo er sich verantwortet hatte, er sey aber vor das Landgericht gewiesen worden, weil die Sache Grund und Boden berühre.

Die Alhart erwiederte, sie irre den Kläger an seinem halben Theil gar nicht, wegen der Schur soll ihr aber dasjenige wieder folgen, was sie wegen der Arbeit mehr ausgegeben habe.

Das Urtheil erging in dem Maaße, daß beide Theile auf den obengenannten Oedländern die Schur, Nutzung und Waldzins mit einander gleichheitlich theilen sollen, hätte ein Theil wegen der Arbeit mehr ausgegeben als der andere, das soll ihn zum Vorausfolgen, wollen sie den Grund mit einander theilen, das stehe in ihrer beider Willkühr. *)

Wahrscheinlich war Kartner in Amberg bei dem Gastrechte beklagt worden.

---

*) M. B. p. 250.

Allein in Sachen, welche Grund und Boden berührten, wurde die ausschließende Zuständigkeit des Landgerichts anerkannt.

Zum Beschluß dürfte noch ein schiedsrichterlicher Spruch vom Jahre 1495 hier eine Stelle verdienen.

Johann, Abt zu Ensdorf, und das Convent daselbst an einem Theile und der edle Georg von Parsberg zu Luppurg, L. G. Parsberg und Robeck, L. G. Burglengenfeld, am andern Theile, waren in einen Rechtsstreit wegen eines Weihers, genannt in der Wolfenloe, befangen, worüber sie sich zu einem steten, verbindlichen Hintergang (Compromiß) vereinigten, wozu Hanns vom Fuchsstein zu Kalmberg, Landrichter und Pfleger zu Lengenfeld, und Wilhelm Schaltorfer zu Bagn Rentmeister auf dem Nordgau, beide als ein Obmann, sodann Wolf von Parsberg zu Parsberg Ritter, Schuldheiß zu Nürnberg, Hanns Walrab zu Hautzendorf, Pfleger zu Regenstauf, Friedrich Steinlinger zum Kressenwert, Landschreiber, und Hanns Hegen, Hofkastner zu Amberg, als Zusätze (Spruchmänner) gewählt wurden. Georg von Parsberg wurde von den Ansprüchen des Klosters Ensdorf wegen des erwähnten Weihers zwar losgesprochen, dagegen hatten er und seine Nachkommen hievon dem Convent einen jährlichen Zins von fünf rheinischen Gulden, jedesmal am St. Martinstag zu entrichten. In welchem Jahre solches nicht geschähe, sollte im darauffolgenden Jahre der Weiher nicht gefischt werden, es sey dann der ausständige Zins und der darauf gegangene Kosten dem Convente bezahlt worden. Der Abkauf dieses Zinses sollte mit hundert rheinischen Gulden oder soviel Landeswährung geschehen können, jedoch in dem Maaße, daß zu St. Georgentag der Wiederkauf dem Convent verkündet, und auf St. Martinstag darnach die Hauptsumme erlegt werde. Hiemit sollten die Rechtshängigkeiten und Apel-

lationen, worin die Partheyen begriffen waren, mit allen beiderseitigen Kösten abgethan seyn.*) Zu bemerken ist hier noch, daß die Ansprüche des Klosters wegen des berührten Weihers das Eigenthum, die Lehenschaft, Zins, Todfälle, und andere Wiederfälle betroffen haben.

Es scheint daher, daß Georg von Parsberg das Grundeigenthum aus unbefreiten Händen an sich gebracht habe, worüber er dem Kloster nicht dienstbar seyn wollte. Ueberdieß erhellet aus dem Compromiß-Spruche, daß gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts der Zinsfuß sich bereits auf 5 vom Hundert gestellt habe, wogegen dieser früher bekanntlich zu 10 vom Hundert gestanden hatte.

Anhang.

Vicedome, Landrichter, Pfleger und Richter zu Lengenfeld**)

Wichnandus, Vicedominus 1272
Feßm. p. 7.

Ulricus da Perge, Marescalcus & Vicedominus 1282
Feßm. p. 8.

Ott der Ehrandorfer, Vicedom 1287
Feßm. p. 10.

Ulricus Marscalcus de Lengeveldt, Vicedominus 1291
Feßm. p. 11.

Weichnand, Vicedom . . . . 1298 / 1303
Feßm. p. 15. 20.

Eibanus, Vicedominus 1309
M. B. p. 63.

Albrecht von Rothhaft, Vicedom . . . . 1312***)
Feßm. p. 23.

---

*) M. B. c. p. 275.

**) Nach Feßmair und Mon. Boic. Vol. XXIV.

***) Fast gleichzeitig Weigl Vicedom 1313. Feßm. p. 23.

Gopold, Vicedom 1319
M. B. p. 67.

Gibon, Vicedom 1322
M. B. p. 356.

Weigel, Vicedom 1323
Feßm. p. 30.

Eyban, Vicedom 1325
Feßm. p. 33.

Heinrich von Puch, Vicedom 1326
Feßm. p. 37.

Heinrich von Ettenstatt, Vicedom . . . 1332
M. B. p. 71.

Nikolaus Wickler, Pfleger *) 1347
M. B. p. 394.

Herr Heinrich Sinzenhofer, Richter . . . 1350
1355
. 1356
M. B. p. 104. 101. 105.

Peter von Trautenberg, Pfleger 1355
M. B. p. 101.

Jörg Auer, Pfleger 1356
M. B. p. 105.

Niclas Ceschz, Richter 1360
M. B. p. 293.

Niclas Losch, Richter 1367
1372
. . . M. B. p. 293.

Friedrich Heckel, Richter 1375
. 1379
M. B. p. 294.

---

*) Lengenfeld war in Folge der Pavischen Theilung zum Vicedomamt München geschlagen worden.

Hanns Heckel Landrichter *) 1397
1398
M. B. p. 146, 296.
Altmann Kemnater, Landrichter 1398
M. B. p. 297.
Wilhelm Raydenbucher, Ritter, Landrichter **) . 1404
M. B. p. 533.
Wygeleis Degenberger, Landrichter . . . 1411
M. B. p. 169, 171.
Hanns Leubelfinger, Landrichter und Pfleger . 1422
M. B. p. 181.
Ulrich Fronberger, Landrichter und Pfleger . . 1437
1438
M. B. p. 301.
Heinrich Zenger, Landrichter und Pfleger . . 1454
M. B. p. 302.
Christoph von Parsberg, Landrichter ***) . . 1460
1463
1464
1472
M. B. p. 303, 245, 246, 686.
p. 250
p. 304.
Albrecht von Murach, Landrichter und Pfleger . 1488
M. B. p. 721.
Hanns von Fuchsstein zu Hohlenberg, Landrichter
und Pfleger 1495
M. B. p. 275.

---

*) Wahrscheinlich bereits ein pfälzischer Beamter.
**) Unstreitig unter pfälzischer Hoheit.
***) Unter oberbayerscher Herrschaft.

II. Beitrag.

Dem Landgerichte Lengenfeld — heute zu Tag Burglengenfeld genannt — sind in frühern Zeiten mannigfaltige Schicksale und Veränderungen widerfahren, seitdem es mittelst des Pavischen Vertrages aufgehört hatte, mit dem bayrischen Vicedomamte gleichen Namens verbunden zu seyn.

Mit Umgehung der Begebenheiten, wodurch es von bayrischer Herrschaft eine Zeit lang unter die Regierung der oberpfälzischen Herzoge zu Neumarkt, und endlich an die Regenten von Pfalz=Neuburg gelangte, wollen wir der Gerichtsverfassung dieses Landgerichts unsere Aufmerksamkeit widmen, wie sie uns aus einer amtlichen Copie „der Ordnung und Prozeß des lengfeldischen Landgerichts ao. 1559" vor Augen liegt.

1. Umfang des Landgerichts Lengenfeld 1559.

Der Umfang und Bezirk dieses Landgerichts wird in der Art beschrieben, daß die Gränze zu Lengenfeld (heute zu Tage L. G. Parsberg bei Helfenberg in dem Dorf mitten auf der Brücke, welche über die Laber geht, beginne, von dannen oberhalb Heimhofen herüber zu dem Dorf Hausen (eben auch L. G. Parsberg) und zu einem Fels, woran ein messinges Kreuz gestanden, führe, wo beide Landgerichte Lengenfeld und Amberg geschieden werden. Hierauf gehe diese Gränze herab in einen Brunnen unterhalb Teuern genannt der Klaffenbrunn, sodann forthin oberhalb Münchshof (Mönchshof bei Fronberg), so dem Kloster Bettendorf zugehöre, zwischen Aschbach der Lindenlau (Lindenlohe eben dort) und Freienhöls (Freihöls ebenfalls bei Fronberg L. G. Burglengenfeld) zu dem Hof, darnach gegen Steffling (L. G. Roding) von hier oberhalb Neukirchen in den Bach, genannt Landgrub, hierauf weiter auf die Landstraße, welche von Regensburg nach Kam zieht, und ferner so weit die Herrschaft Regenstauf reicht,

bis in den Regen bei Regeldorf, von hier gegen Kärat (heut zu Tage Karet L. G. Regenstauf) auf Winzer (L. G. Regenstauf) und Kneiting (L. G. Regenstauf) nach der Donau und alsdann nach Laber hinauf bis wieder gegen Lengenfeld bei Helfenberg auf die Brücke.

2. Mahlstätte des Landgerichts und dessen Competenz.

Die Landgerichts-Sitzungen mußten abwechslungsweise in den Rathsstuben zu Lengenfeld und Kallmünz gehalten werden. Was unter 32 fl. geschätzt worden, sollte am Landgerichte nicht angenommen werden.

3. Besetzung des Landgerichts.

An dem Tage, da das Landgericht angekündigt war, versammelten sich im Gerichte der Landrichter zu Lengenfeld, der Landschreiber, welcher das Gerichts-Siegel in Verwahrung hatte, der Landgerichtschreiber und zum wenigsten sieben aus der Ritterschaft oder Landsassen, welche dazu gewählt worden. Die Zahl von sieben Beisitzern war zu Abschneidung der Unkosten statt der frühern Zahl von 12 Beisitzern bestimmt worden. Das Landgericht sollte jedoch seinen Fortgang haben, wenn zum mindesten mehr als die Hälfte der Beisitzer gegenwärtig war, wobei sich auf die Ordnung des gleich gefreiten Landgerichts Hirschberg bezogen wurde.

4. Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer geschah von allen Landsassen des ganzen Landgerichts-Bezirkes. Aus ihnen sollten zehn erkoren werden, um die Landgerichte zu besitzen. So oft einer der Gewählten abkommt oder stirbt, sollte bis zum nächsten Landgericht ein anderer an dessen Stelle gewählet werden.

5. Pflicht der Beisitzer.

Diese Beisitzer wurden bei ihren adelichen Ehren, Trauen und Glauben an geschwornen Eidesstatt in das Gelübd ge-

nommen, um die angestellten Landgerichte jedesmal getreulich zu besuchen, deren keines ohne ehehafte Ursachen zu versäumen, daran zum Besten der Armen wie der Reichen vermöge des Landgerichts-Prozesses und gemeiner Kaiserlichen Rechten rathschlagen zu helfen, und dabei weder Gab, Gunst Freundschaft oder Feindschaft noch sonst anders anzusehen, auch alles bis in ihre Grube verschwiegen zu halten.

6. Strafe der ungehorsamen Beisitzer.

Wenn eine Landgerichts-Sitzung aus dem Grunde vereitelt wurde, weil zwei oder mehrere Beisitzer ohne rechtzeitige vorläufige Entschuldigung nicht erschienen sind; so hatten diese zur Strafe alle jene Unkosten zu tragen, welche außerdem dem Landesfürsten aufgelaufen wären, vorbehaltlich weiterer Strafe, wenn der Ungehorsam es durch besondere Umstände veranlaßte, welcher letztere Fall von der Erkenntniß des Landesfürsten abhing. Beisitzer, die aus ehehafter Verhinderung zu erscheinen verhindert waren, hatten dieses acht Tage vor verkündetem Landgerichte dem Landrichter zu wissen zu machen, damit er einen andern Beisitzer schriftlich einfordere, oder es hatte der Abwesende selbst einen andern Landsassen für sich zu dem Landgericht abzuordnen.

Landgerichtstäge und Ferien.

Es war verordnet, daß wenigstens alle Quatember Landgericht gehalten werde, was jedesmal von dem Landgerichtsschreiber an fünf Orte, nämlich nach Lengenfeld, Schwandorf, Kallmünz, Regenstauf und Schmidmühlen auszuschreiben, und wie von Alters her, durch den Landboten öffentlich anzuschlagen war. Die Gerichts-Ferien sollten nach der Kammergerichts-Ordnung gehalten werden. *)

*) Diese Gerichtsferien waren alle Sonn- und Aposteltage, von Weihnacht-Abend bis 6. Jänner, von Sonntag Palmarum bis

8. Eröffnung des Landgerichts.

Wenn an dem bestimmten Tage die Mitglieder des Landgerichts in der Sitzung versammelt waren, und von dem Landboten zum drittenmal geläutet worden war, hatte der Landrichter den Stab zu ergreifen, und denselben vor Erledigung des Landgerichts nicht aus der Hand zu legen, auch alsobald der Reihe nach an die Beisitzer, von dem Aeltesten angefangen, die Frage zu stellen: ob das Landgericht seines gnädigsten Herrn dermassen, wie von Alters und Gewohnheit herkömmlich ist, also mit Urtheilern besetzt sey, daß davon den Armen wie den Reichen Recht und Gericht nach Nothdurft möge ertheilt, auch solches Landgericht hiefür weiter berufen werden.

Nachdem das Urtheil hierüber ergangen war, befahl der Landrichter dem Landboten die Zeit und den Ort des nächsten Landgerichts auszurufen, worauf dieser alsobald in der Rathsstube und außerhalb derselben dieses nächste Landgericht zum ersten, zweiten und drittenmal auszurufen hatte.

9. Verhandlungen des Landgerichts.

Die Verhandlungen des Landgerichts begannen damit, daß der Landrichter die am jüngsten Landgerichte verfaßten und publicirten Urtheile nach einander durch den Landgerichtschreiber verlesen ließ. So oft ein solches Urtheil abgelesen wurde, hatte das Gericht die beiden Partheien weiter darüber mit ihrer Nothdurft durch die bestellten und geschwornen Prokuratoren anzuhören, jedoch hatten die Prokuratoren beiderseits ihre Principalen zuvor, und ehe sie in der Hauptsache procedirten, zu Rechten, wie gebränchlich anzudingen.

Montag nach Quasimodogeniti, dann zur Zeit der Weinernte, wie auch von Herrnfastnacht bis Montag nach Invocavit und in der Pfingstwoche.

Waren diese Verhandlungen über die abgelesenen Urtheile beendigt, so hatte der Landrichter den Landboten aufzufordern, ob er nicht ein Fürpfand in das Landgericht zu überantworten habe, worauf der Ausruf erfolgte, ob Jemand Fürbot (Vorladung) zu begehren habe, dasselbe sey jetzt anzubringen. Das Anbringen der Partheien wurde von dem Landgerichtschreiber in dem Protokoll getreulich aufgezeichnet.

Hierauf wurde den Partheien befohlen, abzutreten, wornach durch die Beisitzer mit ordentlichen Umfragen in allen vorgekommenen Sachen die Urtheile verfaßt und diese von dem Landgerichtschreiber in dem Protokolle vorgetragen wurden. Nun berief man die Patheien wieder vor die Schranne, damit ihnen die Urtheile öffentlich vorgelesen würden.

Waren der Streithändel so viele, daß die Verhandlungen des Landgerichts nicht auf einen Tag erledigt werden konnten, sondern auf den folgenden Tag zu verschieben waren, so hatte der Landrichter, wenn er aufstehen und den Stab aus der Hand legen wollte, mit lauter Stimme zu melden, daß sein Aufstehen den noch unverhörten Partheien ohne Schaden und Nachtheil sey, und dieselben folgenden Tags mit ihrer Nothdurft sollten angehört werden.

10. Gantrecht.

Auf die Verhandlungen des Landgerichts folgte das Gantrecht, wozu zwei oder drei Gerichtsbeisitzer, der Landschreiber und der Landgerichtsschreiber verordnet waren. Der Landbote hatte die Beschwerden des Gutes, und was darauf gelegt worden, auszurufen, worauf zum dritten Rechten der Zuschlag erfolgte.

11. Landgerichts-Prozeß-Ordnung.

Das Gerichtsverfahren geschah im ordentlichen Citationsprozeß. Im ersten Termin übergab der Kläger seine Klagschrift entweder artikulirt oder summarisch und bat um

Fürbot — Ladung — an den Beklagten, worauf Ladung und Prozeß erkannt wurde.

Im zweiten Termin wurden die Cautionen des Klägers und des Beklagten verhandelt, der Calumnien=Eid beiderseits abgelegt, und die Exceptionsschrift mit der Kriegsbefestigung, mit den dilatorischen und peremtorischen Exceptionen übergeben.

Im dritten Termin erfolgte die schriftliche Replik, und wenn diese nichts Neues enthielt, war der Beklagte alsobald mündlich hierauf zu einem Bei= oder Endurtheil zu beschließen schuldig. Im Falle eine weitere Ausführung gegen die Replik nothwendig wurde, erhielt der Beklagte Termin zur Duplik bis zum nächsten Landgericht.

Im vierten Termin, wenn der Beklagte keine Exceptionen einbrachte, wurde das artikulirte Klaglibell mittelst Eides wiederholt, oder es wurden Positionen durch den Kläger übergeben.

Im fünften Termin hatte der Beklagte schriftlich auf die Positionen, unbedingt mit Ja oder Nein, oder Glaube wahr oder nicht wahr zu antworten, und gegen verfängliche oder widerrechtliche Positionen seine Einwendungen vorzubringen. Wollte er einen Gegenbeweis führen, so hatte er in diesem Termine die Gegenbeweissätze zu übergeben.

Im sechsten Termine blieb dem Kläger vorbehalten, seine Sätze mündlich zum Protokoll zu vertheidigen, oder sie zu erläutern und verbessert zu übergeben, in welchem Falle er dem Gegentheil die Kösten des jüngsten Landgerichts nach Ermäßigung zu ersetzen hatte.

Wurde gegen die Artikel nicht exzipirt, so wurden in diesem Termine vom Beklagten die Fragstücke übergeben. Die Artikulanten legten auch hierbei die Zeugen=Benennung ein.

Im siebenten Termine wurden die Zeugen beeidigt, und nach geendigter Landgerichts=Sitzung durch drei Depu=

tirte abgehört, deren Aussage durch den Landgerichtschreiber zu Papier gebracht wurde.

Im achten Termine wurden auf Verlangen der Partheien die Zeugen-Aussagen eröffnet und ihnen hievon Abschriften bewilligt, oder es wurde auf alles Einbringen zum Endurtheil schriftlich oder mündlich beschlossen und submittirt.

Im neunten Termin wurden die Probations- und Confutations-Schriften übergeben.

Im zehnten Termin war die Wiederlegung jener Beweisschriften bewilligt, womit in der Streitsache concludirt werden sollte.

Im eilften und letzten Termin war das Endurtheil zu verfassen und zu eröffnen.

Wurde binnen 10 Tagen hierauf die Berufung und Appellation nicht eingelegt oder interponirt, so hatte der Landrichter das Endurtheil auf Anrufen des obsiegenden Theiles unverzüglich zu exequiren.

12. Formularien zu einigen Gerichtshandlungen.

Zu einigen Gerichtshandlungen waren die Formularien vorgeschrieben. Für die Kriegsbefestigung (Streits-Einlassung) lautete die Formel:

> Beklagter ist das Klagen, inmassen dieses eingekommen, nicht geständig, bittet sich von demselben mit Abtrag, Expens, Kosten und Schäden rechtlich zu entbinden und ledig zu erkennen mit Vorbehalt seiner rechtlichen Nothdurft.

Der Eid für Gefährde lautete:

> Ihr werdet einen leiblichen Eid schwören, daß ihr glaubt, ihr habt eine gute gerechte Sache, daß ihr auch so oft ihr in Rechten um etwas gefragt werdet, die gründliche Wahrheit anzeigen und nicht verschweigen, auch wissentlich keine Unwahrheit einmengen werdet,

und daß ihr Niemanden etwas gegeben habet oder noch geben wollet, dann welchem das Recht es zuläßt, auch keinen gefährlichen Schub oder Aufschub der Sachen suchen wollet; dem ist also, und will ihm getreulich nachkommen, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Der Zeugeneid wurde nachfolgendermassen vorgetragen:

Ihr werdet einen leiblichen Eid schwören, daß ihr in Sachen, darum ihr zu Zeugen vorgeschützt worden, für beide Theile die gründliche Wahrheit aussagen, und nicht verschweigen, auch wissentlich keine Unwahrheit einmischen wollet, und darum nicht Ansehen, Gunst, Freundschaft, Gab, Schankung, Furcht oder etwas anderes.

13. Gerichtskosten.

Dem Landgerichtschreiber, welcher das Protokoll zu halten hatte, gebührte von jeder Parthei, das ist, vom Kläger und Beklagten, ehe man vom Landgerichte abreisete, 1 fl. dl.

Von einer Citation oder Fürbot . . . 2 fl. dl.

Für ein Blatt abzuschreiben . . . . — 15 dl.

Von dem Einsatz (Immission) in ein Edelmanns- oder Landsassengut war herkömlich

dem Landrichter ein Stück Damast,

dem Landgerichtschreiber ein Stück Würschet,

dem Landboten ein Stück Barchent.

Von einem gemeinen Einsatz

dem Landrichter . . . . 2 Gl.

dem Landgerichtschreiber . . . . . . 1 Gl.

dem Landboten . . . . 3 Shl. 15 dl.

außer diesem, dem Letztern das Fordergeld nach seiner Bestallung.

14. Von Appellationen.

Demjenigen, welcher von einem Endurtheil, oder einem mit Definitivkraft versehenen Beiurtheil an den Landesfür-

sten die Berufung ergriff, wurden auf seine Kosten Abschriften der Akten statt der Apostel mitgetheilt, doch blieb dem Landgerichte die Strafe vorbehalten, wenn im Prozeß erschien, daß die Appellation freventlich vorgenommen worden.

* * *

Vergleicht man die Prozeß-Ordnung des Landgerichts Burglengenfeld im 16ten Jahrhunderte mit jenem einfachen Verfahren, wie wir es aus den Mon. Boic. Vol. XXIV. kennen; so kann man sich nicht wohl erwehren, die Gerichtseingehörige zu beklagen, welchen durch Anwendung der in Teutschland nach dem Vorbilde des Reichs-Kammergerichts üblich gewordenen Römischen und Kanonischen Rechts-Chikanen die Sicherheit der schnellen Rechtshilfe verkümmert worden ist. Zum mindesten waren nunmehr im Falle eines Zeugen-Beweises eilf Gerichtstäge, jeder alle Quatember bestimmt, sohin zwei und dreiviertel Jahre erforderlich, bis die Streitsache zum Spruch reif wurde. Rechnet man dazu, daß dazumal nach den Kammergerichts-Ordnungen von 1508 und 1555 die verzögerlichen Einreden vorzugsweise behandelt, und die zerstörlichen Einreden erst später nachgeschleift werden konnten, ein Uebel, welchem erst später der Reichsabschied von 1654 abgeholfen hat; so gewinnt man ein trauriges Bild von der Justizverwaltung des 16ten Jahrhunderts.

Noch herrschte die Oeffentlichkeit am Landgerichte Burglengenfeld, aber die teutsche Sitte war verschwunden, diese Oeffentlichkeit blieb eine leere Schale, nachdem der Kern des guten und aufrichtigen deutschen Rechtes von der Chikane eingedrungener fremder Rechte aufgezehrt worden war.

Erwäget man noch ferner, daß nicht blos das Rechtsverfahren von fremden, dem schlichten teutschen Verstande unbegreiflichen Rechtsbüchern entlehnet war, sondern daß auch das materielle einheimische Recht von fremden, in fremder Zunge abgefaßten Gesetzen verdrängt worden war; so wird

es begreiflich, daß die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens völlig zwecklos wurde, und daher in die Länge nicht mehr fortdauern konnte.

Die Folge war, daß der teutsche, ordentliche Citations-Prozeß, welcher sich am Reichs-Kammergerichte am längsten erhalten hatte, bei Territorial-Gerichten allmählich in Abnahme kam, und dem Schriftenwechsel des summarischen Prozesses, wozu der Kaiserliche Reichshofrath das Muster lieferte, aus eigener Wahl der streitenden Theile Platz machen mußte.

Daß das Landgericht Burglengenfeld bereits seine bestimmten topographischen Gränzen erhalten hatte, weiset uns darauf hin, daß die Gerichtsgeschlossenheit zur Vollendung gelanget war.

Die Competenz dieses Landgerichts läßt uns im Zweifel, ob man sich, wie einst auf Klagen um Grund und Boden beschränkt habe, oder ob man auch persönliche Sprüche bei diesem Gerichte zugelassen habe.

Die Zahl der Gerichtsbeisitzer erinnert uns an eine uralte teutsche Sitte. Die Pflicht der Landsassen, diese Art Gerichtsdienste zu leisten, rührt wohl nur von dem alten freien Eigenthume ursprünglich her, sie gab jedoch Gelegenheit, von Seite des Gerichtsherrn auch andere Dienstpflichtigkeiten als Landesherr in Anspruch zu nehmen, wobei kein Unterschied zwischen lehenbaren oder allodialen Landsassengütern gemacht wurde.

Das Wahlrecht der Landsassen zu dem Amte eines Beisitzers verdient unsere besondere Aufmerksamkeit, da sie höchstwahrscheinlich auf einem uralten Gebrauch beruhet.

Endlich sind ohne Zweifel die Gerichtsschöffen während ihres geleisteten Dienstes auf Kosten des Gerichtsherrn verpflegt worden, auf welches die erwähnte Urkunde um so mehr hindeutet, als darin das Motiv zur Bestrafung ungehorsamer Beisitzer gelegen war.

III. Beitrag.

Die Frage, ob der Landgerichtsbezirk Burglengenfeld nach dem Aussterben der Burggrafen von Regensburg, oder schon früher unter einem andern Titel an das Haus Wittelsbach gediehen sey, bedarf noch einer nähern Untersuchung, was auch immer bisher bei den bayerischen Geschichtschreibern darüber zu finden ist.

Merkwürdig ist hierüber dasjenige, was in Mon. Boic. Vol. XXIV. vorkömmt. Hiernach war der reiche Dynaste Friedrich Herr von Hopfenohe, Lengenfeld, Pettendorf, Ensdorf u. m. a. zu Lengenfeld und in der dortigen Gegend begütert.*) Als Schwiegervater des Pfalzgrafen Otto IV. von Wittelsbach scheint er jene Güter um so mehr an das Haus Wittelsbach vererbt zu haben, als außerdem diese Güter in das Haus Leuchtenberg übergegangen wären, indem derselbe lediglich zwei Töchter hinterließ, wovon die ältere Helica an erwähnten Pfalzgrafen, die jüngere, Helwica an den Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg vermählet waren.

Friedrich Herr zu Lengenfeld und Pettendorf starb i. J. 1119,**) zu welcher Zeit demnach jener Erbfall eingetreten ist.

Gleichzeitig blühten die Burggrafen von Regensburg, die Landgrafen von Steffling und Grafen von Riedenburg. So wie Pfalzgraf Otto IV. als Eidam des Herrn zu Lengenfeld und Pettendorf zur Stiftung des Klosters Ensdorf mitwirkte,***) also war auch dazumal unstreitig das Haus Wittelsbach auf dem Nordgau ansehnlich begütert,****) mögen diese Güter immerhin innerhalb der Grafschaftsbezirke

*) M. B. XXIV. p. 1 u. 28.

**) M. B. cit. p. 1.

***) M. B. cit. p. 15, 28.

****) Zu Thanhausen M. B. c. p. 34 zu Haslach p. 36, zu Windpessingen p. 57, zu Landesdorff p. 39. ꝛc.

anderer gräflichen Häuser gelegen gewesen seyn, wie es namentlich mit Wilenbach, einem Allodium des Pfalzgrafen Otto IV. der Fall war, welches in dem Grafschaftsbezirk Otto's von Horeburc sich befunden hatte*)

Die Salbücher des Herzogs Otto des Erlauchten (um das Jahr 1240) und des Herzogs Ludwig des Strengen (v. J. 1278) dürften besonders zu Rath zu ziehen seyn.

Unter Herzog Otto dem Erlauchten beschränkten sich die Besitzungen des Hauses Wittelsbach im Nordgau auf folgende Aemter:

Amt Regenstauf,

Amt Pettendorf mit dem Kastenamt Lengenfeld, Kallmünz, Vilshofen bei Ensdorf, Rieden und Wolfering.

Amt Schwarzach mit Dieterskirchen,

Amt Schwankendorf (Schwandorf)

Amt Velburg,

Amt Riedenburg.**)

Man wird nicht irre gehen, wenn man jenes Amt Pettendorf, vielleicht auch Schwandorf als einen Nachlaß des Dynasten von Pettendorf annimmt.

Bei weitem bedeutender war die Herrschaft und der Besitzthum des Hauses Wittelsbach auf dem Nordgau unter Herzog Ludwig dem Strengen, so daß darüber ein eigenes Vicedomamt bestellt wurde, welches zu Lengenfeld seinen Sitz hatte.***) Unter den vielen Aemtern dieses Vicedomamtes wird auch das Amt Lengenfeld mit nachfolgenden Bestandtheilen aufgeführt:

a) Schergenamt Pettendorf mit Regeldorf, Niederwörth, den Weinbergen bei Winzer, Pfaffenstein,

---

*) M. B. c. p. 9.

**) Ritter von Lang, Bayrische Jahrbücher. S. 238.

***) R. v. Lang, a. a. O. S. 294 f. f.

Kager an der Regenbrücke, den Forsten Rafach und Eichenforst, der Vogtei über Holzheim ꝛc.

b) Schergenamt Kalmünz;

c) Schergenamt Lengenfeld mit Teublitz, Katzdorf, Vilshofen, Premberg, Siegenhofen, Saltendorf und Nabeck.

Zu Lengenfeld gehörten auch drei Forstämter:

Buchbach mit den Forsten Rafach und Eichenforst, Garders und Wolfenloh.

Dietelheimer Moule bei Lengenfeld, Dietelsdorf und Bodenstetten.

Uebrigens sind noch die Aemter Schmidmühlen und Schwandorf zu bemerken.

Das Rentamt Regensburg, welches in obigem Salbuch aufgeführt ist, rührt unstreitig von der ehemaligen Burggrafschaft her, und so ist auch das Amt Riedenburg unzweifelhaft ein Nachlaß dieses Grafengeschlechtes.

Durch den Pavischen Vertrag v. 1329 wurde das Vicedomamt Lengenfeld getheilt, wodurch Burg und Markt Lengenfeld, Kallmünz, Schmiedmühlen, Regenstauf, Schwankendorf bei Oberbayern blieben. Dieses war auch der Fall mit der Burg und Stadt Riedenburg und allen den Rechten zu Regensburg in der Stadt, die zu der Burggrafschaft Riedenburg gehören.*)

Nach dieser letzten Urkunde wäre die Grafschaft Riedenburg mit der Burggrafschaft Regensburg zunächst in Verbindung gewesen, und somit wäre Lengenfeld kein Bestandtheil dieser Burggrafschaft, sondern ein altes Pettendorfisches Erbgut des Hauses Wittelsbach. Uebrigens kam die Burg Steffling in dieser Theilung an das pfälzische Haus.

**) Aetthenkofer kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Bayern p. 221. ff.

Erst nach dieser Theilung, nämlich i. J. 1337 verpfändete Kaiser Ludwig das Amt Rieden und die Vogtei zu Ensdorf dem Pfalzgrafen Ruprecht für 2000 Mark Silbers, *) eine Pfandschaft, welche nicht mehr abgelöset worden war.

Die obenerwähnten Forste Garders und Wolfenlohe verdienen noch einige besondere Rücksichten.

Aus einer Urkunde v. J. 1199 geht hervor, daß sie Reichslehen waren. **) Herzog Ludwig I. von Bayern hatte gegen das Kloster Ensdorf einen Kauf- und Tauschvertrag eingegangen, worüber die Kaiserliche Bestätigung erwirkt wurde, indem der Herzog aus seinem Eigenthume im Dorfe Buchbach ***) einen Hof als Lehen surrogirte.

Kaiser Ludwig erlaubte dem Kloster Ensdorf, alle Wochen drei Tage in den Wolfschlag und in den Gader nach Brennholz zu fahren und daraus das Benöthigte zu nehmen. Das Bedürfniß an Zimmerholz sollte nur nach dem Rathe des Vitzthums zu Lengenfeld bezogen werden. ****)

Die Herzoge von Bayern Johann und Siegmund ertheilten i. J. 1461 bei ihrer Anwesenheit in Lengenfeld einen Bestätigungsbrief über die vorerwähnten beiden Kaiserlichen Bewilligungs-Urkunden, *****) woraus hervorgeht, daß die pfälzische große Pfandschaft auf dem Nordgau an Oberbayern bereits zurückgelanget war.

Uebrigens verdient noch bemerkt zu werden, daß Pfalzgraf Otto IV. die erbliche Klostervogtey über Ensdorf für sich und sein Haus vermöge Kaiserlichen ~~Privilegiums~~ v. J.

*) M. B. c. p. 80.

**) M. B. c. p. 42.

***) Landgerichts Burglengenfeld. Ferner ein Beispiel wittelsbachischer Allodien im Nordgau.

****) Urk. v. 1338 M. B. c. p. 85.

*****) M. B. c. p. 240.

1124 erworben hatte,*) worin ihm zunächst sein nachgeborner Sohn Friedrich († 1196) nachgefolgt ist.**) Es möchte nicht unwahrscheinlich seyn, daß dieser Pfalzgraf Friedrich zu seiner Abfindung die Herrschaft Pettendorf im Nordgau erhalten habe.

IV. Beitrag.

Der Adel des Landgerichts Burglengenfeld nimmt mit Recht eine vorzügliche Stelle in dieser Monographie ein. Einst war er, wie überhaupt der alte, niedere teutsche Adel nicht bloß den Stand privilegirter, einzelner, von der teutschen Gesammtheit gesönderter Individuen, sondern vielleicht mehr den Charakter der ursprünglichen teutschen Freiheit,***) welche auf dem Grundeigenthume beruhte, vorzustellen berufen.

Der Bürgerstand, welcher später unter dem begünstigenden Einflusse kaiserlicher oder landesherrlicher Privilegien emporstieg, hatte jenen hohen Beruf zu erreichen nicht vermocht.

Und so ging die höhere politische Bedeutenheit des teutschen Adels unter, so wie derselbe durch die Bande der Ministerialität oder der Lehenspflicht bestrickt, hiefür durch eigenthümliche Privilegien entschädigt, und mit diesen Privilegien dem Gesammtinteresse entrückt worden war.

Dieses vorausgesetzt, wollen wir nach der zum Ziele gesetzten Anleitung der Mon. Boic. Vol. XXIV., soweit diese Aufschlüsse reichen, dem im Landgerichte Burglengenfeld einst begüterten Adel unsere Aufmerksamkeit widmen.

---

*) M. B. c. p. 14.

**) M. B. c. Urk. v. 1166 p. 34. 35. v. 1166. p. 37. 38.

***) Wir verstehen hier den Zeitraum, da die Teutschen aus dem Stande nomadischer Jägervölker in den Stand der angesessenen Grundeigenthümer übergetreten sind.

Burg Lengenfeld.

Zuvörderst wollen wir den in der Burg Lengenfeld selbst angesessenen Adel in Betrachtung ziehen.

Im Jahre 1123 (unter der Regierung des K. Heinrich V.) erscheinen in einer Urkunde Otto, Dietrich und Rutland von Lengenfeld als Zeugen *) einer Schenkung des Ritters Razo von Ebermannsdorf, welche über eine von dem Geschenkgeber selbst erbaute Kirche zu Hegling (bei Amberg) zum Besten des Klosters Ensdorf statt fand. Der Delegator des Schenkenden war Landgraf Gebhard von Leuchtenberg. Unter den weltlichen Zeugen befand sich zuvörderst Pfalzgraf Friedrich, unzweifelhaft Klostervogt von Ensdorf.

In Hinsicht auf die Abstammung dieses Pfalzgrafen **) ist es sehr wahrscheinlich, daß jene Burgmannen von Lengenfeld zu dessen Gefolg gehörten.

Eine ähnliche Schenkung ging um das Jahr 1133 (unter K. Lothar) von Seite des Ritters (Hagen von Thanheim (Thonheim bei Ensdorf) vor sich. Unter den Zeugen kommen keine Reichsbeamte, wohl aber mehrere Ritter und unter diesen Peringer, Dietrich und Rutland von Lengenfeld vor. ***) Hier vermißt man die Mitwirkung des Klostervogtes, dagegen ist die geistliche Authorität der Bischöfe Otto von Bamberg und Heinrich von Regensburg einflußreich gewesen. Da weder die Jahrzahl noch das Datum der beschädigten Urkunde zuverläßig sind; so bleiben mehrere Nebenumstände im Dunkeln.

Im Jahre 1199 hatte Herzog Ludwig I. von Bayern zu einer Vergabung aus den reichslehenbaren Forsten Wolfenlohe und Gaders an das Kloster Ensdorf sich bewogen

*) M. B. c. p. 12. 13.

**) Man s. den III. Beitrag zur Ges. des L. G. Burglengenfeld.

***) M. B. p. 13. 14.

gefunden, was die Genehmigung des K. Philipp und ein Lehens-Surrogat gegen das Reich zur Folge hatte.*) Jordan und Siegfried von Lengenfeld sind unter den Zeugen dieser Königl. Urkunde, sehr wahrscheinlich aus den Lehensleuten des Herzogs.

Hugo von Lengenfeld kömmt in einer Urkunde v. J. 1270 als Zeuge vor.**) Diese Urkunde gibt uns Stoff zu mehreren Betrachtungen.

Das Kloster Ensdorf war mit dem Besitzer eines zinsbaren Gutes zu Meilchoven (L. G. Burglengenfeld) darüber im Streite, daß dieser zehn Jahre mit der Zahlung eines Zinses im Rückstande war. Nach dem Gutachten kundiger Männer wurde der Streit geschlichtet. Der Ehefrau des Gutsbesitzers, Reizca mit ihren Nachkommen wurde jener Hof gegen 1 Pf. Regensburger Pfeninge jährlichen Zins oder Gült erblich zuerkannt, wovon die Zahlung an S. Martins oder dem folgenden Tag bei Verlust des Erbrechtes geleistet werden sollte.

Hier erscheint das Abmeyerungsrecht als Zinsbuße, was gegen anderortige Rechtsgewohnheiten †††) eine Art von Härte zu erkennen gibt.

Man sollte glauben, die Schutzgewalt des damals herrschenden Herzogs Ludwig II. von Bayern wäre hiebei umgangen worden, wenn nicht aus der Besiegelung Chunrads des Vicedoms von Paulstorf bei erwähnter Urkunde auf das Gegentheil zu schließen wäre.

Diese Vogteigewalt erhellet noch mehr aus einer Urkunde von 1282, bei welcher Hugo von Lengenfeld eben auch als Zeuge vorkömmt.

---

*) M. B. p. 42. 43.

**) M. B. p. 49.

†††) Vers. einer Ges. des Viced. Amt Nabburg S. 18 u. 99. Note 72.

Albert von Puchberg verkaufte einige Neutäcker, eine Fischerei und einen Wald bei Wolfsbach, ferner das Kirchenpatronat und die Kirchenvogtei daselbst um 60 Pf. Regensburger-Münze dem Kl. Ensdorf. Die Auffendung des Patronats und der Kirchenvogtei geschah durch die Hände des Herzogs Ludwig von Bayern als Klostervogtes. Die Urkunde wurde neben dem Verkäufer durch Landgraf Friedrich von Leuchtenberg und von Cunrad von Paulstorf zur Bestätigung besiegelt.

Obiger Burgmann von Lengenfeld ist wohl nur als herzoglicher Dienstmann beigezogen worden.

In einer ausgezeichneten Stellung finden wir Ulrich, den Marschall von Lengenfeld i. J. 1280.*) Er hat sonst auch den Namen von Berg geführt, und stand bei Herzog Ludwig II. im großen Vertrauen.**) Der Herzog, welcher bereits seine Absichten auf Erwerbungen im Nordgau großentheils durchgeführt hatte, begabte zum Zwecke einer Sühne, wozu bekannte blutige Ereignisse der Beweggrund seyn mochten, das Kloster Ensdorf mit dem stammerbschaftlichen Patronate und dem Vogtrechte über die Kirche Vilshofen. Es ist begreiflich, daß obiger Marschall von Lengenfeld unter den Zeugen der Urkunde nicht fehlen konnte.

Dieses ist wohl der nämliche Ulrich von Lengenfeld, welcher uns von Feßmayr†) in den Jahren 1282 und 1291 vorgeführt worden ist, und welchen wir i. J. 1299 als Zeugen einer Schankung der Gebrüder von Paulstorf gegen das Kloster Ensdorf wahrnehmen.††)

Die Wittwe dieses Ulrichs übergab jenem Kloster ihr freies Eigen zu Frazzanreut i. J. 1309 gegen Begehung

*) M. B. p. 51. 52.

**) V. Lang bayr. Jahrbücher S. 155.

†) Diplom. Skiz. des alten Bitzth. A. Lengenfeld p. 8. und 11.

††) M. B. p. 59.

eines Jahrtages für sie und ihren verlebten Ehewirth, wie auch zur Sühne für den Schaden, welchen dieser als Amtmann des Herzogs dem Kloster zugezogen hat. Jedoch hatte sie für ihre Enkelinnen eine lebenslängliche Rente vorbehalten, nämlich für Mechtild des Neidsteiners Tochter jährlich zwei Schaf Roggen und für Anna des Witerspergers Tochter, so wie für deren Schwestern Diemut und Mechtild ein Schaf Roggen. *) Für den Fall, daß die bedungene Leistung von dem Kloster nicht vollständig geschehe, war der Rückfall bedungen, wozu die Lehre der Erfahrung ein Beweggrund seyn mochte.

Ein Ludwig von Lengenfeld macht sich mit seinen Geschwistern i. J. 1317 durch eine Jahrtagsstiftung bemerklich, **) woraus wir deren Verwandschaft mit der Familie der Sinzenhofer entnehmen, und wodurch ihr freies Erbe zu Puckelsdorf dem Kloster zu Ensdorf in jener religiösen Absicht zu Theil wurde. Die Stiftung war jedoch mit dem Rückfalle verbunden, wenn das Kloster die Pflicht der Stiftung, wozu auch eine ehrliche Mahlzeit für den Convent gehörte, nicht erfüllen würde.

In beiden obigen Fällen wird das freie Eigenthum des Adels, worauf in den frühesten Zeiten die Heerbannspflicht beruhte, an eine todte Klosterhand veräußert, ohne daß eine herzogliche Bewilligung oder auch nur das Amt des Klostervogtes mitgewirkt hätte, ein Beweis, wie weit die Auflösung der alten Landesverfassung bereits vorgeschritten war.

Es ist dieses wohl einleuchtend, wenn wir einen Blick auf den allgemeinen Zustand jener Zeit werfen.

Das bayrische Herzogenamt war durch die Geltendmachung der Unabhängigkeit der Bischöfe und vieler hochade-

---

†) M. B. p. 92.

††) M. B. p. 66.

licher Häuser in Bayern während der unruhigen Regierungszeiten der letzten Hohenstaufer und vollends bei erfolgter Theilung der herzoglichen Gewalt (i. J. 1255) so sehr geschwächt worden, daß zuletzt dem Hause Wittelsbach hievon nicht viel mehr als der Titel und die Herrschaft auf den eigenen Kammergütern übrig blieb. Bald fingen auch aus ihren Unterthanen die privilegirten Stände, und zuerst der dienstpflichtige Adel an, zur Beschränkung der dynastischen Herrscher-Rechte unter sich in Bündnisse zu treten.*) Den niedern Prälaten wurde die bisherige Klostervogtei lästig, und sie strebten den höhern reichsunmittelbaren Kirchenprälaten ähnlich zu werden. Der Titel: von Gottes Gnaden, welche jene sich nunmehr gleich den Letztern beilegten, war nicht ohne Anmassung und Bedeutung.**)

Wir kehren nach dieser Abschweifung wieder zu den Lengfeldern zurück.

Karel von Lengenfeld hat i. J. 1333 für seine Verwandten, die Gebrüder von Sinzenhofen Bürgschaft übernommen.†) Er kömmt i. J. 1344 ††) vor, und war noch i. J. 1347 bei dem Verkaufe Ulrich des Zentsner über einen Hof und eine Hofstatt zu Potterstetten, welcher an Ulrich den Cosaner geschah, in mitwirkender Thätigkeit.†††)

Dieses Geschlecht hat sich wohl auch in anderwärtigen Niederlassungen verzweiget.††††)

*) Feßmayr, a. a. O. zum Jahr 1302 S. 18.

**) Libhardus divina miseratione Abbas in Enstorf. 1289. M. B. p. 57. Meinhardus, Dei gratia Abbas in Enstorf 1305 M. B. p. 60.

†) M. B. p. 72.

††) ibid. p. 292.

†††) M. B p. 96, 97.

††††) Ueber Heinrich, den Lengenfelder von Rosenberg sehe man B.

So verkaufte Chunrat der Lengenfelder von Rosenberg dem Kloster Kastel i. J. 1343 seinen Hof zu Pfeffershofen*) und leistete nachmals i. J. 1357 Bürgschaft für Friedrich, Vogt zu Rosenberg, welcher an Erhart den Löhlein zu Sulzbach zwei Huben zu Eckersfeld als freies Eigen verkaufte.**)

Albrecht der Lengenfelder von Reichersveld erscheint i. J. 1373 als der Verwandte und Bürge von Friedrich, dem Heinthaler von Getzendorf, welcher seinen Hof und seine Lehen zu Getzendorf an das Kloster Kastel veräußerte.

Derselbe führte als Vertreter des Gotteshauses Illschwang auf dem Landgerichte zu Sulzbach Klage gegen erwähntes Kloster.***)

Indessen hatten sich auch andere adeliche Geschlechter in Lengenfeld niedergelassen, wohin neben anderen die Sinzenhofer gehören, auf welche wir bei einer andern Veranlassung zurückkommen werden. Wir bemerken hier Friedrich, den Ritenauer und Ulrich den Losaner i. J. 1356;†) Hanns den Schütz i. J. 1399††) und Chunrat Junchinger i. J. 1402 u. 1403,†††) alle diese von Lengenfeld.

Uebrigens kömmt Lengenfeld in der Matrikel der Stände des Herzogthums Neuburg von 1658 unter den Rittergütern vor.††††)

Annal. f. Vat. Kunde III. Jahrg. S. 89 u. 89. Dort findet man überhaupt merkwürdige Aufschlüße darüber, wie theuer dem K. Ludwig die Kriegsdienste des nordgauischen Adels zu stehen kamen.

*) M. B. p. 387.

**) Das. p. 412.

***) Das. p. 473.

†) Das. p. 293.

††) Das. p. 297.

†††) Das. p. 519 u. 533.

††††) Verh. des hist. Vereins f. den Reg. Kr. I. Jahrg. III. H. S. 212.

Rostein.

Rostein, das Rittergut war ehedem nicht bloß der Ritterschafts=Matrikel des Herzogthums Neuburg, sondern auch dem Landgerichte Burglengenfeld einverleibt. *)

In den Urkunden der Klöster Ensdorf uud Kastel, womit wir uns gegenwärtig beschäftigen, werden die adeligen Geschlechter der Oerlheimer, der Rorenstetter und hauptsächlich der Punzinger als Landsassen zu Rostein bemerkt.

Chunrad Oerlheimer von dem Rostein, sein Sohn Hirweich und seine Töchter Elspet, Osann, Peters, Katrei und Agnes verkauften i. J. 1337 dem Kloster Ensdorf **) ihr Gut und freies Eigen zu Volchreiching mit dem großen und kleinen Zehent auf diesem Gute ***) wie auch das Gut zu Eglofsheim, welches das Koppenlehen hieß, und das Gut bei dem Dorfe zu Eckenberg, welches Chunrad der Steiner und seine Erben von den Verkäufern zu Lehen hatten. Jenes Gut zu Eglofsheim lieferte jährlich eine Rente von 1/2 Pf. Regensburger Pfenninge (= 4 Schill.) 12 Käse, 60 Eier und 4 Hühner; dieses zu Eckenberg 65 Regensburger Pfennige. Der Kaufpreis bestand in 52 Pfd. Regensburger Pfennige minder 60 Pfennige (= 51 Pf. 6 Schll.) 1 Schaf Roggen und 1 Schaf Haber.

Das Kloster hatte den Kaufpreis erlegt, wogegen die Verkäufer sich zur Vertretung auf geistlichen und auf weltlichen Rechten verbindlich machten, zehn Jahre und einen Tag, als des Landes Recht, Sitte und Gewohnheit in dem Vitzthumamte zu Lengenfeld war.

Darüber setzten sie zu Bürgen die ehrsamen Leute Herrn Dytreich den Häckel, Herrn Jordan den

---

*) Verh. des hist. Verein f. den Reg. Kr. I. Jahrg. III. H. S. 212.

**) Mon. Boic. p. 81.

***) Ueber Layenzehent s. m. Vers. einer Gesch. d. Viced. Nabburg S. 19.

Zenger, Ulrich den Zantner und Hertnanten den Taurner. Die Urkunde wurde von den Verkäufern, Vater und Sohn, wie auch von den vier Bürgen besiegelt. Jenen Bürgen leisteten aber auch die Verkäufer gleichzeitig eine Versicherung auf ihrem Eigen zu Rostein.*) Nicht genug, die Verkäufer verpflichteten sich,**) in den nächsten vierzehn Tagen nach Pfingsten bei Kaiser Ludwig die Eigenmachung der Lehen desselben, des Zehents zu Volkreiching und der Hofstatt zu Eglofsheim zu erwirken, worüber mittelst Einlagers zu Rüden Gewährschaft geleistet wurde. Die Kaiserliche Allodifikations-Urkunde erfolgte i. J. 1340. ***)

So ging das freie Eigenthum des nordgauischen Adels für den Reichsdienst verloren, so ging auch der Vasallendienst in todter Hand unter, so verkleinerte sich immer mehr und mehr der Grundreichthum des Adels, worüber so viele Beispiele in den Mon. Boic. vorkommen!!

Noch ist eine Bemerkung beizufügen. Die obengenannten Bürgen werden theils als Ritter, theils als Knechte (Edelknechte) bezeichnet.†) Nur dem Ritter gebührte das Prädikat „Herr," nicht so dem Edelknechte, dem Ritterbürtigen. Noch war der wirkliche Stand des Ritters kein Erbgut, sondern eine Auszeichnung selbsterworbenen Verdienstes, wozu der Ritterbürtige zwar berufen war, welche aber erst mit dem Ritterschlage erlanget wurde.

Herr Albrecht der Rornstetter gesessen zu Rostein besiegelt als Zeuge i. J. 1397 eine Urkunde Karl des Paulstorfers, worin dieser einen Jahrtag stiftet.††)

---

*) M B. 78. 79

**) M. B. p. 79. 80.

***) M. B. p. 87.

†) Mon. Boic. p. 79.

††) Mon. Boic. p. 147, 148.

In dieser Eigenschaft erscheint er in einer Urkunde vom Jahre 1398, *) welche uns zu einer nähern Betrachtung veranlasset. Es erkaufen Ulreich der Winter und seine eheliche Wirthin Elspet, zu Ensdorf gesessen, von dem dortigen Kloster für ihre Lebtage (zu einem rechten Leibgeding) eine tägliche Priesterpfründe von der Küche und vom Keller an Bier, Brod und an täglicher Küchenspeis, wie dieses einem Priester des Convents gegeben wird. Der Dienst an hohen Festtagen (hochzeitlichen Tagen) und der Dienstfisch an dem Freitage wird hievon ausgenommen. Jedoch wird beiden Pfründnern für alle hochzeitliche Tage ein besonderes Gericht aus der Küche neben der gewöhnlichen Pfründe bewilligt. Diese Pfründe war um eine Summe Geldes erkauft, und war selbst für den Fall gesichert, wenn das Kloster, von Nothdurft wegen, zu Ersparnissen bewogen seyn würde.

Die Aehnlichkeit dieser Klosterpfründe mit den Spitalpfründen in den Städten ist um so auffallender, als dort, wie hier bedungen war, daß die Verlassenschaft der Pfründner nach deren Ableben der belasteten Stiftung heimfällig werde.

Bemerkenswerth ist, daß die genannten Pfründner den Heimfall nicht bloß auf ihr fahrendes Habe beschränkten, sondern auch auf ihr liegendes Vermögen, wo es sich immer befinde, ausdehnten. Sie gaben als Grund an, daß sie in Hinsicht ihrer Geschwister und anderer Verwandten mit getheilter Hand sitzen, woraus zu entnehmen ist, daß selbst bei unadeligen Grundeigenthums-Besitzern der Unterschied zwischen Todtheilung und Nutztheilung des Familien-Gesammt-Eigenthumes geltend zu machen war.

Für den Fall, daß beide Pfründner leibliche Erben hinterlassen sollten, wurde für den Heimfall eine Abfindung

*) M. B. p. 152.

mit 15 Pfund Pfenningen Amberger Wehrung zum Besten des Klosters ausgesprochen.

Das Rechtsgeschäft war unter dem Beistande ehrbarer Priester und Layen geschlossen, unter welchen letzteren sich die Herren Ulrich der Hausner zu Winpuch, und Albrecht Norenstetter zu Rostein gesessen, befunden haben, welche die Urkunde auf Bitte der Käufer der Pfründe besiegelten.

Der Gebrauch, daß eine von zwei Siegelmäßigen ausgefertigte Urkunde auch für dritte Personen das Gewicht einer gerichtlichen Urkunde erlangte,*) kann seinen ursprünglichen Grund wohl nur darin haben, daß dergleichen siegelfähige Personen gewöhnlich Schöffen oder schöffenbare Leute, mithin die vollgültigsten Zeugen waren.**)

So hatten manche Rechtsgewohnheiten des Mittelalters, welche sich bis in die neuere Zeit fortgepflanzt haben, ihren Grund in einer, nachmals wesentlich veränderten Verfassung, welcher in Folge der Zeiten kaum mehr zu errathen war.

Die Familie der Punnzinger, auch Pumsinger hatte nicht minder einen Edelsitz zu Rostein. Die Mon. Boic. XXIV liefern über dieses adelige Geschlecht folgende Aufschlüße.

Herr Ruger von Punzing†) ist unter den adelichen Zeugen eines Vergleiches, welchen der unadeliche Seyfried Sneider und seine Brüder mit dem Kloster Ensdorf um das Gut zu Steten eingehen i. J. 1333.††) Indem Ulrich, der Imenstetter sein freies Eigenthum dem Kloster Ensdorf zu einem ewigen Seelgeräth i. J. 1361 übergibt,

---

*) Cod. jud. cap. 11. §. 1. p. 3.

**) Vergl. Verf. der Gesch. des Viced. A. Nabb. S. 61. 65. 148. Not. 293. S. 151. Not. 303.

†) Ueber Jordan und Rudger die Punzinger sehe man Bayr. Annalen für Vaterl. Kund. III. Jahrg. S. 52, 87.

††) M. B. p. 73.

erscheint Rudiger der Punzinger zu dem Ilgenperg als Zeuge. *)

Ein Ruger der Punzinger Richter zu Rüden kömmt in den Jahren 1371, 1373, 1375 und 1379 vor. **) Seine Abstammung kann zur Zeit nicht mit Gewißheit angegeben werden.

Ruger, der Pumsinger, Richter zu Rüden und Rüger der Pumsinger von Rostein, werden miteinander i. J. 1373 erwähnt. ***)

Im Jahre 1380 finden wir Ruger, den Punzinger Pfleger zu Hohenfels †) und i. J. 1381 Ruger den Punzinger, zu Eslarn gesessen, mit seinem Sohne Ulrich, von welchen beiden auch i. J. 1385 Meldung geschieht. ††)

Georg Punzinger, Pfleger zu Hohenfels 1830 †††) ein Bruder des bemerkten Rugers, und Osanna, Rugers des Punzingers Ehewirthin stiften i. J. 1381 einige Jahrtäge im Kloster Ensdorf für sich und ihre Bluts- und Schwiegerverwandte. Dazu geben sie ihren, als freies Eigen besessenen Zehent aus einem Hof zu Rabsiegenhofen, wovon dem dortigen Gotteshaus (zu Rabsiegenhofen) der kleine Zehent vorausgehörte. ††††)

Im Jahre 1382 verkauft Jörg Punzinger, Richter zu Hohenfels für sich, seine Hausfrau und für Andres den Punzinger, seines Bruders Rugers Sohn, dessen Vormund er ist, Hannsen dem Kastner, dem Aeltern, Bürger

*) M. B. p. 113.

**) M. B. p. 293, 294.

***) M. B. p. 294.

†) M. B. p. 295.

††) M. B. Daselbst.

†††) M. B. Das.

††††) M. B. p. 137.

zu Amberg ihr Fischwasser zu Hetzelsdorf an der Vils gelegen für freies Eigen um 60 Gulden ungarisch und böheimisch. *)

Derselbe Georg Punzinger, wird auch in dem Jahre 1383 erwähnt. **) Georg Punzinger 1392 und Georg Punzinger zu Rostein 1394 ***) werden eine und die nämliche Person seyn.

Andre der Punzinger zum Rostein wird in den Jahren 1418, 1420 und als Pfleger zu Rüden 1423, 1425, 1428 ****) bemerkt. Ohne diese Pflegamts-Stelle kömmt Andre der Punzinger als Bürge i. J. 1407 †) und sonst noch i. J. 1439 ††) vor.

Andre Punzinger zum Rostein wird als Pfleger zu Hohenburg i. J. 1437 †††) und zur nämlichen Zeit bei einem Verkaufe Ulrich Heckels über dessen Vogtei zu Ockersheim ††††) erwähnt. Diese Vogtei über die Gutsbesitzungen des Kutzel Lüngel und Hanns Titelmann, welche jährlich 50 Metzen Haber, Veldorfer Gemäßes, ertrug, kauften der Frühmesser und die Zechleute (Kirchenpröbste) der Frühmesser und die Zechleute (Kirchenpröbste) der Frühmesse zu Hohenburg. Heckel hatte diese Vogtei als Pfandschaft des Bischofes zu Regensburg ingehabt. Da jene Frühmesse den eigentlichen Zweck der Vogtei, des Schutzes und Schirmes, zu erfüllen, nach der Natur der Sache nicht vermögen konnte; so war wohl nur die Vogteirente ein Gegenstand des

*) M. B. p. 139.

**) M. B. p. 295.

***) M. B. p. 296.

****) M. B. p. 184. u. 300.

†) M. B. p. 168.

††) M. B. p. 301.

†††) M. B. p. 301.

††††) M. B. p. 197.

Commerzes, woraus zu entnehmen ist, wie die Vogtei ihre ursprüngliche Bestimmung allmählig verloren hatte.

Im Jahre 1417 wird ein Andre Punzinger als Pfleger zu Heinsburg bezeichnet.*)

Bei einem Vergleiche des Kloster Ensdorf mit dem Rathe und der ganzen Gemeinde zu Ruden i. J. 1447 war unter den Schiedsmännern Andre der Punzinger zum Rostein, damals gesessen zu Allersburg.**)

Die Urkunde über den Verkauf einer Mühle zu Gersbershof, i. J. 1467 wurde auf Bitte der Verkäuferin von dem edlen und festen Kraft Punzinger von Rostein neben Jakob Kempnater zu Ebermannsdorf besiegelt.***)

Bei dieser Veranlassung erlauben wir uns, einen Blick auf den damaligen Umschwung der Titulatur des niedern Adels zu werfen. Noch in der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts war der Ehrenstand des Ritters mit dem Prädikate „ehrbar" gleichbedeutend mit ehrsam bezeichnet. Längstens in der zweiten Hälfte des nämlichen Jahrhunderts wurde der ehrbare Ritter auch noch mit dem weitern Beisatze des festen — wohl nur des tapfern — beehrt. War der Ritter zugleich Schöffe, so erhielt und verdiente er den Beisatz des weisen. Im 15ten Jahrhunderte machte man Fortschritte. Das Prädikat edel, was einst nur dem hohen Adel gebührte, erhielt auch der niedere Adel. Dazu kam der Ehrentitel gestreng.****)

---

*) M. B. p. 299.

**) M. B. p. 208.

***) M. B. p. 690.

****) M. B. p. 292 — 304.

Ueber den Adel des Landgerichtes Burglengenfeld.

Emhofen (auch Hemhofen).

Nach den Mon. Boic. XXIV. besassen dieses Rittergut um das Jahr 1126 die Familie von Emhofen*) später im 14ten und 15ten Jahrhunderte theils die Kegler, theils die Amringer.

Herr Ott, der junge Ehegelär zu Emhofen leistet i. J. 1347 Bürgschaft über die Gewährschaft Ulreich des Zentsners über dessen Verkauf eines Hofes und einer Hofstatt zu Pottenstetten gegen den Käufer, Ulrich, den Losanner.**) Dieser Ehegelär macht sich unter den Siegeln des Verkäufers und des Mitbürgen Heinrich des jungen Pulzheimers verbindlich, „wann er kein eigen Insiegel hat." Es könnte scheinen, daß Ehegelär nicht siegelfähig gewesen, was, da derselbe zur Bürgschaftsleistung volljährig und selbstmächtig gewesen seyn mußte, als eine Anomalie des Adelsrechts erscheinen würde. Indessen lassen sich auch noch andere Fälle hierbei annehmen. Entweder hatte er noch nicht ein eignes Siegel sich angeschafft, oder dasselbe nicht bei Handen gehabt. Außerdem würde er noch nicht schöffenbar***) gewesen seyn.

Dieser Herr Ott der Ehegler von Enchofen besiegelt i. J. 1355 als Schöffe des Landgerichts Lengenfeld die Verzichts-Urkunde, welche Goppolt der Ritnauer von Kalmünz gegen das Kloster Ensdorf ausstellt. ****)

Als Ulreich der Puchbeck von Chalmünz i. J. 1359 für seinen Vater gleichen Namens, für seine leibliche Mutter Margrete und für seine Stiefmutter Alhaide zwei Jahr-

*) M. B. p. 27.

**) M. B. p. 96.

***) Auch schöffenbare Bürger waren siegelfähig. Man seh. den Vers. ein. Ges. des Viced. A. Nabburg S. 148 N. 293.

****) M. B. p. 100 f. f.

täge im Kloster Ensdorf stiftete, wurde die Urkunde nicht nur von ihm, sondern auch von Seite seines Schwagers Hainrich des Geblstorfers von Perchhaim und des für uns bemerkenswerthen Ott des Eheglers von Emhofen besiegelt.*) Durch diese Stiftung wurde dem Kloster der Genuß einer Oede zu Gumpenhof, genannt Willmannshofen, zu freien und rechten Eigen für immer überlassen. Zu dieser Oede gehörten drei Hölzer (Waldungen) wovon eines der Louck, die beiden andern der Engelhartsanger hießen, und von welchem dem Kloster und nicht dem Maier (dem Gutspächter) das Recht des Holzverkaufes zustehen sollte.

Diese Oede zu Willmannshofen ertrug jährlich eine Rente von 5 Schill. Regensburger Pfennige und 40 Eier. Uebrigens war zur Sicherheit dieser Stiftung bedungen, daß, im Falle das Kloster die bestimmten Jahrtäge nicht begehen würde, jene Rente den Heiligen (der Kirche) zu Kalmünz und das Gut dem Siechhause zu Ensdorf zufallen sollte.

Das Oedland, wovon hier gehandelt wird, deutet wohl nur auf ehemalige Kriegsverwüstungen, in deren Folge frühere Ansiedlungen verödet, und als Waldland auf die ursprüngliche Bodenkultur zurückgesetzt wurden — Veränderungen, unter welchen in manchen Gebietstheilen des alten Nordgaues die ursprünglichen Ortsbenennungen verschwunden, und zur Wiederauffindung eine schwierige Aufgabe geworden sind.

Ulrich der Losonar (Losaner) von Logenfeld (wahrscheinlich Lengenfeld) widmet im Jahre 1361**) sein freies Eigen zu Greining, worauf Chungunt die Pernerin mit ihren Kindern gesessen ist, dem Kloster Ensdorf als Seelgeräth für sich und seine verstorbene Hausfrau Katrei. Die jährliche Rente des Guts

*) M. B. p. 107 — 109.

**) M. B. p. 112.

ertragt 4 1/2 Schill. Regensburger Pfennige, 1/2 Schaf Korn, 3 Metzen Haber, 45 Eier, 2 Käse und 2 Hühner. Dafür soll das Kloster dem Stifter und seiner verstorbenen Hausfrau einen Jahrtag, Abends mit der Vigil und Morgens mit der Messe, jedesmal mit vier aufgesteckten Kerzen begehen, auch alle Wochen eine Messe auf dem Altare zu allen Heiligen und dieselbe an dem Freitag ihrer Seele und allen glaubhaftigen Seelen willen sprechen. *)

Taidinger (Geschäftsvermittler) sind Hainrich, der Pfarrer zu Lengenfeld, zu jener Zeit Gesell (Gesellenpriester) zu Vilshofen und unser vorhin erwähnte Ott der Ehegler von Emhofen.

Den nämlichen Ott den Ehegler von Emhofen, welcher sich das Vertrauen in den Geschäften des Klosters Ensdorf erworben hatte, finden wir i. J. 1366 als Richter zu Ensdorf. **) Eine Urkunde, welche damals unter dessen Siegel für Albrecht den Slegel gegen das Kloster Ensdorf ausgestellt worden, möchte in einiger Beziehung unserer Aufmerksamkeit nicht unwerth seyn, indem sie einen Vergleich über Forderungen und Gegenforderungen vor Augen legt. ***)

Die Forderungen Albrecht des Slegels gegen das Kloster rührten von seinem verstorbenen Bruder Berchtold her, welcher dem Kloster 30 Pfund Heller und 30 Heller auf den Zehent zu Thanheim geliehen hatte. Gegen Verzicht auf diesen Anspruch sollte das Kloster für den erwähnten Bruder und dessen Ehewirthin Alhayd jährlich einen Jahrtag mit Vigil und Seelmeß halten, wozu das Kloster aus seinen eigenen Reuten (Gereut) zu Thanham, welche Albrecht

---

*) Dire la messe — die Messe sprechen (lesen) ist sonach eine ursprünglich deutsche Redeform.

**) M. B. p. 120, 121, 298.

***) M. B. p. 120.

Slegel inhatte, 60 Regensburger Pfenninge ewiges Geld zum Selgeräthe beilegte. Diese 60 Pfenninge sollte jener Slegel, oder wer die Gereut inhabe, alle Jahre auf St. Walburgen Tag zahlen. Der Siechmeister, welcher sie einzunehmen hatte, sollte sie unter die Herren des Klosters vertheilen. Slegel und jeder Inhaber der Reut (zu Thanheim) sollte alle Jahre stiften, und wie gewöhnlich ist, in den Stift gehen (bei der Verstiftungs-Handlung erscheinen) was darauf hindeutet, daß Slegel blos ein Pächter war, und keinen Antheil an dem Grundeigenthume hatte. Es ließ aber auch das Kloster gegen diesen Slegel eine Forderung von 8 Pfund Regensburger Pfennige fallen, worüber es gegen seinen Bruder Perchtold in einem Rechtsstreit ein obsiegliches Urtheil erlangt hatte. Die „Tayding" (der Vergleich) kam unter Mitwirkung des Herrn Friedrich des Siechmeisters, des Zantners, Hainreich, des Karels von Ensdorf, Perchtolds des Smits von Wolfpach und anderer ehrbarer Leute zu Stande. Da sich Albrecht der Slegel unter dem Siegel des Richters zu Ensdorf verbindlich machte, so war er nicht siegelfähig.

Uebrigens sehen wir die Fortschritte des Klosters Ensdorf in der Freiheit von der herzoglichen Klostervogtei, wozu König Ludwig der Bayer durch ein Gerichts-Privilegium v. J. 1314 (1) den Grund legte, indem das Kloster-Richteramt hieraus hervorgegangen ist, wornach es nicht fehlen konnte, daß die Autonomie des privilegirten Standes mehr und mehr heranwuchs. Ott der Schegler von Emhof lebte noch i. J. 1381 (2) und es scheint dieser der näm-

---

1) M. B. p. 64.

2) M. B. p. 295.

liche zu seyn, an welchen das Kloster Ensdorf i. J. 1389 seinen Antheil an Sinzenhofen verkaufte. (1)

Nachmals finden wir den edlen und festen (auch wohl ehrbaren und festen) Stephan Ambringer zu Emphofen (oder Emhofen) in den Jahren 1458, 1460 und 1461 (2) Wir werden bei einer andern Veranlassung auf dieses Geschlecht zurückgeführt werden.

Pulzheim (Bilsheim).

Die Pulzheimer von Pulzheim, schon früh bekannt, (3) fehlen auch in den Urkunden des Klosters Ensdorf nicht. Syboto von Pulzheim ist unter den Zeugen der bei den Lengenfeldern angeführten Urkunde von 1282. (4) Gerung Pulzheimer wird i. J. 1339 erwähnt. (5) Heinrich der junge Pulzheimer war unter den Taidingern (Geschäftsvermittlern) und Bürgen der (oben bei Emhofen) schon angeführten Verkaufshandlung Ulrich des Zentsnär i. J. 1347 (6) und kömmt noch in den Jahren 1351, 1355 und 1356 vor. (7) Auch das Kloster Ensdorf hatte schon 1356 einen Hof zu Pulzheim (8).

Diese Familie verewigte sich insbesondere bei dem Kloster Ensdorf durch Stiftungen i. J. 1362. (9) Heinrich der Pulzheimer von Lengenfeld, wohl also auch burgsäßig, stiftete mit seinen Brüdern Christan und Ulreich eine Jahrzeit für seinen Vater Heinreich und für seine

1) M. B. p. 26.

2) M. B. p. 303.

3) J. J. 1300 bei Ried. Cod. Chr. Dipl. T. I. p. 728.

4) M. B. p. 54.

5) M. B. p. 292.

6) M. B. p. 96, 97.

7) M. B. 292, 293.

8) M. B. p. 105.

9) M. B. p. 115 f. f. und 118 f. f.

Mutter Osanna, was uns, wie in andern gleichen Fällen nicht bloß den religiösen Sinn, sondern auch ein frommes kindliches Gemüth jenes Zeitalters vor Augen stellt. Zu dieser Stiftung der Pulzheimer wurde ihr freies Eigen zu Enselbauch (Enselwang) gewidmet mit einer jährlichen Rente von 2 Schaf Getreid Lengenfelder Maß, 1 Schaf Korn, und 1 Schaf Haber, 10 Käsen, deren jeder 1 Schill. Regensb. Pfenn. werth seyn soll, und 3 Schill. Eyer. Dieses Gut soll mit den hergebrachten Rechten in das Siechhaus des Klosters gehören, und von dem Siechmeister wie andere Klostergüter besetzt und entsetzt werden. Dagegen wurde ein anderes Pulzheimerisches Gut zu Metzelsgereuth von 7 Schill. Pfenningen aus einer Hauptsumme von 7 Pfd. Regensb. Pfenn. ledig, wofür der verstorbene Heinrich von Pulzheim dieses Gut zur Stiftung einer Jahrszeit für seine Ehefrau Osanna versetzt hatte. (1)

Noch in dem nämlichen Jahre stifteten die Gebrüder Pulzheimer ein ewiges Seelengeräth bei dem Kloster Ensdorf für ihren Bruder Albrecht mit 3 Schill. Regensb. Pfenn. aus ihrem Gute zu Metzelsgereuth, worüber dem Siechmeister des Klosters die Erhebung auf S. Bartholomäus-Tag und (im Fall des Bedürfens) die Gewalt zu pfänden, eingeräumt wurde. (2)

Hier haben wir den Fall eines aufgelegten Zinses mit dem Rechte der Selbstpfändung (3) was zur Zeit einer schwierigen Rechtspflege zum bereitesten Rechtsmittel diente, aber auch später bei einer besser geordneten Justizverwaltung unter dem Schutze des Herkommens fortgepflanzt wurde.

---

1) Der Zinsfuß war also 12 1/2 pCt.

2) M. B. p. 118 und 119.

3) Man sehe den Verf. einer Ges. des Viced. A. Nabburg S. 19.

Perchhaim (Bergheim).

In der bei Emhofen angeführten Urkunde von 1359 (1) kömmt *Heinreich* der *Geblstorfer* von *Perchhaim* als Schwager des *Ulrich Puckpecken* und als Besieglungsgehülfe vor. Das alte Geschlecht der *Perkhaimer* (2) wird um diese Zeit hier keine Eigenthumsrechte mehr besessen haben. Ein *Chunrad Gebelstorfer* wird in Urkunden von 1403 und 1404 erwähnt. (3)

Hanns der *Geblstorfer*, damals Pfleger zu Leutzmannstein, verbürgte sich neben Peter dem *Schedriz* von Hohenburg i. J. 1404 für *Hainreich Weisse* von Pülnhofen, als dieser sein *Eigenthum*, ein halbes Tagwerk der Speckwiese zu dem Weiher zu Weickenhofen dem Kloster Kastel um 13 Rheinische Gulden Landeswährurg verkaufte. (4) Dieser nämliche *Geblstorfer* war durch obigen Klosterweiher an seiner eigenthümlichen Wiesmad, welche zu dem, mit *Cunrat Mayr* besetzten Kronhof gehörte, und an seinem eigenen, mit 4 Gänsen zinsbaren Wörth beschädigt worden. Die Wiesmad und der Wörth wurden i. J. 1406 an jenes Kloster in dem Maße verkauft, daß dem Besitzer des genannten Hofes die Graserei und Weide auf der Wiesmad, aber keineswegs die Fischerei in dem Weiher zustehen sollte. (5)

Die Teichwirthschaft war zu jener Zeit besonders beliebt, und wurde, wie aus mehreren Beispielen bekannt ist, sogar im großen Maßstab betrieben.

---

1) M. B. p. 109.

2) Cf. Ried. cod. C. Dip. Ind. pers. III. voc. Perckhaymer.

3) M. B. p. 164, 165, 297.

4) M. B. p. 534.

5) M. B. p. 544.

Das Rittergut Bergheim ist nachmals an die bei Emhofen erwähnte Familie der Amringer gediehen. Der edle und feste Michael Amringer zu Berkham wird i. J. 1498 mit der Bemerkung erwähnt, daß er der Stifter der Bruderschaft zu Vilshofen sey. (1)

Puch (nachmals Mendorferbuch.)

Ohne auf die frühern Verhältnisse der adelichen Familie zu Puch (nachmals Mendorferbuch) zurückzugehen, (2) oder deren ehemalige Ministerial = Verhältnisse zu den Markgrafen von Hohenburg zu verfolgen, (3) beschränken wir uns auf die Zeiträume der Mon. Boic. XXIV.

Wir finden den Ritter Friedrich von Puch Richter zu Hohenburg i. J. 1257 (4) mit einer Jahrzeitstiftung zum Kloster Ensdorf, den Vitzthum zu Lengenfeld Heinrich von Puch i. J. 1326 (5) den Ritter Heinrich vom Puche (Bürgen für Ott den Winpucher) i. J. 1335, (6) endlich Ludweich den Sohn Ruprechts von Puche gesessen zu Lengenfeld unter Helfenberg i. J. 1371, (7) welcher seine lehenherrlichen Rechte auf einer Hube zu Umelstorf dem Kloster zu Kastel verkaufet.

Die Mendorfer, von welchen nachmals das Rittergut die Bennenung erhielt, waren an verschiedenen Orten angesessen, worüber uns die angeführten urkundlichen Quellen nachstehende Aufschlüße geben.

---

1) M. B. p. 504.

2) Ried. Cod. Ch. Dip. Index pers. III. voce Puch.

3) Ch. Moriz Ges. der Grafen von Sulzbach (in den Abh. der K. B. Akadem. der Wissensch. 1833. S. 576 und 391.

4) M. B. p. 45, 46.

5) Feßmayr a. a. O. S. 57.

6) M. B. p. 77.

7) M. B. p. 447.

Chunrat Mendorfer von Hohenburg war Vormund der Jungfrau Osanna Heinreichs des Teinshofers und seiner Hausfrau Margarethen Tochter, welche ein Erbrecht auf dem Eigen des Klosters Kastel zu Winkel besaß. Nach seinem Rathe, und nach dem Rathe ihrer Verwandten (das Institut des Familien-Rathes gehört sonach nicht der neuern, Napoleonischen Zeit an) verkaufte jene Jungfrau ihr Erbrecht mit Einwilligung des Klosters als Eigenthumsherrschaft i. J. 1352 an Friedreich den Beschorn von Läntsiedel und an seine Hausfrau Chungund um 18 1/2 Pfund Heller.

Nach der Analogie der Lehen geschah die Auffendung in die Hand der Eigenthumsherrschaft, von welcher die Verleihung an den Käufer erfolgte.

Der Umstand, daß es sich hier um ein Erbrecht und nicht um ein Lehen handelte, darf uns an dem adelichen Geschlechte der Verkäuferin nicht irre machen, indem wir in der Folge noch entscheidendere Fälle ähnlicher Art anführen werden.

Dieses Erbrecht war dem Kloster mit jährlichen 2 1/2 Metzen Roggen, eben so viel Haber, 10 Käsen, 3 Schill. Eyern, 3 Pfennwerths Brot, drei Hühnern und mit anderen gewöhnlichen Diensten pflichtig. (1) Wir wollen hier nur bemerken, daß das Diensteverhältniß des Erbrechtes zum Eigenthum auf festen Grundsätzen beruhte, und eine Willkühr des Eigenthümers nicht statt fand.

Der nämliche Chunrat der Mendorfer von Hohenburg leistet neben Heinrich dem Loterbecken Pfleger zu Velburg i. J 1362 Bürgschaft für Friedreich den Täurner zu Täuern, als dieser seine zwei Metzen Gült und die

---

1) M. B. p. 399, 400.

Weisat aus dem erkauften Gute zu Hausen dem Kloster zu Kastel als Gutslehenherrschaft um 24 Pfund Heller verkaufte.(1)

Eben dieser Chunrat der Mendorfer von Hohenburg und seine Söhne Ulreich und Heinreich verkaufen i. J. 1364 obigem Kloster ihr Gut und Hofstatt zu Hausen, worauf Chunrat der Pecke gesessen ist, als freies Eigen, indem sie es vorhin von dem Kloster zu Lehen hatten. Hiemit wird zum Frommen ihrer Seele und ihrer Vorvordern die Stiftung verbunden, daß der Küster des Gotteshauses zu Kastel die Wandelkerzen, die man im Frohnamte (Hochamte) vor der Wandelung aufzündet, alle Tage ewiglich zu Ende der Stillmesse brennen lasse. Bei der Besieglung ist bemerkt, daß Heinreich Mendorfer aus Mangel eigenen Insiegels sich unter väterlichen und brüderlichen Insiegeln verbindlich mache. (2)

Chunrat Mendorfer von Puch und dessen obengenannten Söhne erscheinen in einer Stiftungs-Urkunde von 1378, (3) worin sie ihre eigenthümliche Mühle zu Lengenfeld unter Helfenberg (wohl zu unterscheiden von Burglengenfeld) der Pfarrkirche zu Allersburg widmen. Aus den Renten dieses Eigenthums werden jährlich zu einem ewigen Licht 7 Schill. Regensb. Pfenn. sodann am St. Johannstag zu Weihnachten 4 Pfenninge und dem Pfarrer 60 Pfenn. zur Gedächtniß bestimmt, wovon er einen Jahrtag Abends mit einer Vigil und Morgens mit drei Messen halten, wie auch jedem seiner zwei Gehülfen 6 Pfenn. und das Seelgericht geben soll. Diese Stiftung ist zum Frommen Friedrich des Richters gewidmet, welcher zu Hohenburg Schaden nahm, offenbar für einen Verwandten. Das Gedenken (die erwähnte Gedächtniß) bezieht sich auf Chunrat den

1) M. B. p. 426, 427.

2) M. B. p. 431, 432.

3) Ried Cod. Chr. Dipl. p. 916.

Mendorfer, seine beide Ehewirthinen Chunigunt und Sophie, ingleichen auf Friedrich den Richter. Für den Unterlassungsfall wird der Heimfall von 60 Pfen. an Aderzhausen bedungen. Alle drei Mendorfer besiegeln diese Urkunde. Um diese Zeit scheinen die Mendorfer in den Besitz von Puch gekommen zu seyn.

Als i. J. 1380 Ernst der Perchhauser Chorherr zur alten Kapelle und Pfarrer zu S. Haymeran in Regensburg zur Stiftung eines Hochamtes, eines Jahrtages und einer Anzahl von Messen seinen Hof zu Wolfsbach, seine Wiese zu Hägling und seine Vogthei zu Hofsteten dem Kl. Ensdorf vermachte und übergab, war unter den Zeugen und Mitsieglern sein Oheim Heinreich der Mendorfer von Puch, (1) ohne Zweifel derjenige, welcher uns oben zum Jahre 1364 vorgekommen ist.

Hanns Paur zu Allersburg verkauft und vertauscht i. J. 1402 sein freies Eigenthum zu Frickenhofen dem Kl. Kastel gegen ein Fischwasser und eine Hofstatt zu Allersburg und dazu gegen 500 rheinische Gulden. Unter den Gewährschaftsbürgen und Mitsieglern befinden sich Hilpolt Mendorfer zu der Adelpürg und Hanns Mendorffer zu Puch. (2)

Hanns, Hainreich und Ulreich, die Mendorfer, zu Puch gesessen, verkaufen i. J. 1403 für freies, lediges Lehen (Freilehen, Feudum francum?) ihren eigenen Wiesfleck, genannt die Keutzenhoferin zu Altenhohenburg, und ihren kleinen und großen Zehent, wie auch den Heuzehent aus der Au unterhalb und oberhalb Stetkirchen bis gegen Hohenburg und aus dem Garten bei dem Steg oberhalb des Marktes Hohenburg. Diese verkauften

1) M. B. p. 136.

2) M. B. p. 526, 527.

Güter rührten von der Herrschaft Hohenburg zu Lehen; daher sich die Verkäufer verbindlich machen, solche von dem Lehenherrn in die Hand des Käufers Peter des Rostausser, Bürgers zu Hohenburg, und Kungunden, seiner Ehewirthin zu bringen, und diese mit den Rechten für freie ledige Lehen zu vertreten, wie des Landes und der Grafschaft, worin sie gelegen sind, Recht ist. Die Verkäufer verbürgen dieses mit ihren Vettern Hilpolt und Ulreich Mendorfer. Bei der Besiegelung der Urkunde durch die Mendorfer wird bemerkt, daß sich Hainreich und Ulreich unter den übrigen Insiegeln des Verkäufers Hanns und der Bürgen verbindlich machen, weil sie zu derselben Zeit ein eigenes gegrabenes Insiegel nicht anhaben. (1)

Ulreich der Mendorfer, der Aeltere, gesessen zu Hohenburg, erscheint unter den Bürgen des Niclaus Paulstorfer, als dieser i. J. 1409 sein freies Eigen zu Sitzenhof an das Kloster zu Kastel veräußert. (2)

Der Urtheilsbrief, welcher von Hippolt Mendorfer als Pfleger zu Hohenburg i. J. 1416 (3) ertheilt worden ist, dürfte eine nähere Betrachtung verdienen.

Heinrich der Pader klagte am offenen Gerichte des Marktes Hohenburg auf alles Geld und Schür (Schürholz, aufgescheitertes Holz) welches der Abt Chonrad zu Ensdorf in der Herrschaft hätte. Wir bemerken hiezu, daß der in Teutschland herkömmliche Arrestprozeß hierbei vor Augen liegt.

Der Abt erschien vor Gericht, und erbot sich, zur Rechtsvertretung, verlangte aber auch darüber ledig zu seyn. Die Urtheiler erkannten: „wollte der Abt das Recht ver-

1) M. B. p. 163 — 165. 297.

2) Das. p. 551, 552.

3) Das. p. 174.

treten, und thun, was ihm in Rechten wohl oder wehe geschehen würde, so wäre sein Gut ledig."

Sonach war durch den Arrest die Competenz des Gerichtes festgestellt.

Hierauf führte Heinrich der Pader mit seinem Fürsprecher seine Klage näher aus, indem er von Einem der Angehörigen des Abtes Holz gekauft habe, welches dieser mit Gewalt hinweggeführt hätte. Diese Klage war eine in teutschen Rechtsgewohnheiten gegründete Spolienklage.

Der Abt verantwortete sich, und fragte, „wenn er das Holz auf des Klosters Erb und Eigen genommen habe, ob dieses eine Gewalt (Gewaltthat) wäre?"

Die Urtheiler erkannten: dieses wäre keine Gewalt. Nun bezog sich der Abt auf den Mann, von welchem der Kläger das Holz kaufte.

Es ward erkannt; derselbe sey zu verhören, und nach seiner Aussage geschehe, was Recht ist. Dieser wurde auf seinen Eid verhört, und auf dessen Aussage der Abt von der Klage ledig gesprochen. Hiemit war auch die Hauptstreitsache entschieden.

Die Gerichts-Urkunde wurde unter dem eigenen Siegel des erwähnten Mendorfer als Pflegers ausgestellt.(1)

Wenn gleich Hohenburg nicht zum Landgericht Burglengenfeld gehörte, so dürfen wir doch annehmen, daß dem letztern die eben bemerkten Rechtsgewohnheiten nicht fremd waren.

Heinrich Mendorfer zum Hohenstein wird i. J. 1418 erwähnt.(2) Im Jahre 1420 verpfänden Hainreich Mendorfer zum Hohenstein und sein Bruder Ulreich der jüngere, ihre Getreidgült zu Glapfenberg an Ulreich den

1) Man vergl. Vers. einer Gesch. d. Viced. A. Nabb. S. 24 u. 112 n. 111.
2) M. B. p. 299.

Haintaler, zu Pfaffenhofen gesessen, für 52 rheinische Gulden Landeswährung. (1) Peter der Mendorfer zu Fronberg, war hierbei Bürge.

Zum Jahre 1427 finden wir den weisen, festen Hainreich Mendorfer zu Puch (2) so wie Wilhelm Mendorfer zum Jahre 1465. (3)

Ulrich der Siegerstorfer zu Puch wird in einer Urkunde v. J. 1436 bemerkt. (4)

Winbuch.

Auch die Rittermäßigen von Windbuch gehörten einst zu den hohenburgischen Ministerialen. (5)

Auf das Geschlecht der Windbucher folgte jenes der Hausner in diesem Rittersitze.

In den Mon. Boic. XXIV. werden folgende Notizen geliefert:

Ott der Winnpucher verkauft im Jahr 1335 (6) den ehrbaren Männern dem Reichen Alhart und dem Reichen Gebhart Bürgern zu Amberg sein Eigen und sein Gesäß (Edelsitz) zu Winnpuch mit aller Zugehörung an Holz, Feld, Weide, Baumgarten; Wiesen und Aeckern, dazu ein Holz, das Junchholz genannt, welches von Kaiser Ludwig Lehen ist, um 16 Pfd. Regensb. Pfenninge.

Der Verkäufer bedingt sich die ewige Verleihung des verkauften Eigens und Holzes (die Erbgerechtigkeit) jährlich um ein Pfund Regensburger Pfenninge, jedoch nicht höher, „dieweil der Verkäufer es verdienen mag und will.“ Das

1) M. B. p. 587, 588.
2) Das. p. 300.
3) Das. p. 304.
4) Das. p. 625.
5) Ried cit. cod. Dipl. p. 218.
6) M. B. p. 76. 77.

Pfund Pfenninge soll zur Hälfte auf St. Martinstag und zur Hälfte auf St. Niklas-Tag darnach gegeben werden, außerdem ist von obigem Eigen den Heiligen (der Kirche) zu Vilshofen ein Zins von 30 Pfenningen, wie vor Alter dahin gehörig, zu entrichten.

Hiezu leistet der Verkäufer mit seiner Schwester Chungunt der Egelseerin Verzicht auf alle weitern Ansprüche, als oben bedungen worden. Doch soll er das Erb (Erbrecht) oder die Besserung des erwähnten Eigens verkaufen und verschaffen können, an wen er wolle, wenn es die Käufer nicht kaufen wollen.

Der Verkäufer setzt darüber als Bürgen ein die ehrbaren Leute, Herrn Heinrich von Puche den Ritter, den Wolf von Schönleiten und Herrn Dietrich den Egelseer.

Die Vertretung soll geschehen bei dem Eigen zehn Jahre und einen Tag, bei dem Lehen Jahr und Tag. Die Kaufshandlung geht zu Amberg vor sich, als deren Zeugen Herr Rudger der Chemnater, der Reiche Ulreich, Perthold Hofsteter, Friedreich der Meßner, Bürger zu Amberg und Herr Friedreich von Hohenburg genannt sind. Indem wir hier einen Edelmann von dem Eigenthume seines alten Familiengutes abtreten, und zum blossen Erbzinsmann herabsteigen sehen, nehmen wir wahr, wie zu jener Zeit der Grundreichthum des Adels von dem Geldreichthume des Bürgerstandes überflügelt zu werden begann, was bekanntlich gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts zu einer völligen Umwälzung der Dinge in Deutschland geführt hätte, wenn der Krieg der übermächtig gewordenen Städte (i. J. 1385)*) von einem entscheidenden

---

*) Man sehe Feßmayr Abh. über das Entstehen und Aufblühen des oberteutschen Städtebundes.

Erfolg für die letztern gewesen wäre. Allein auch dem Bürgerstand in Teutschland erreichte nachmals sein Schicksal, indem der dreißigjährige Krieg das Mark seines Wohlstandes ebenso ausgesogen, als das Landeigenthum verödet hat.

In der angeführten Urkunde gewahrt man übrigens das *Verkaufsrecht* der Grundherrschaft hinsichtlich des zu veräußernden Erbrechts schon als eine nicht ungewöhnliche Beschränkung der freien Disposition über das Letztere.

Entweder hatte *Ott der Winpucher* dennoch ein Eigenthum zu Winbuch zurückbehalten, oder es traten in Ansehung des früher erwähnten Verkaufes Veränderungen ein.

Genug, i. J. 1343 verkaufte er dem Kloster Ensdorf sein Gut zu Winbuch für ein rechtes *freies Eigen*. (1) Damit wird wohl der Grundbesitz dieser Familie vollends dahin geschwunden seyn.

Auch die *Paulstorfer* hatten ein eigenes Gut zu Winpuch, welches die ehrbare Jungfrau *Osanna die Paulstorferin* i. J. 1361 dem Kloster Ensdorf für einen Jahrtag verschaffte. (2)

Der Zeitpunkt, wann das Geschlecht der *Hausner* in den Besitz von Winbuch gekommen, läßt sich aus den vorliegenden Quellen nicht leicht bestimmen. Ueberdas hatte dieses Geschlecht sich in mehrfache Niederlassungen verzweiget.

Chunrat der Hausner, war unter den Zeugen, als die beiden *Hainriche* von Ehrenfels, Vettern, ihre Gült und Rechte auf der Kager dem Herrn *Gumprecht an der Heyde*, dessen Hausfrau und seinen beiden Töchtern i. J. 1317 *auf ihre Lebenszeit* verkaufte. (3) Es möchte

---

1) M. B. p. 90.

2) M. B. p. 114.

3) Das. p. 352.

scheinen, daß er zu der Dienstmannschaft der Ehrenfelser gehörte.

Ulrich der Hausner wird in den Jahren 1375 und 1378 bemerkt. (1) Er ist Mitsiegler bei der Jahrtagsstiftung Jorg des Punzingers i. J. 1381 (2) Mit seinem Wohnsitz zu Winpuch erscheint er i. J. 1382 (3) ohne diesen Beisatz i. J. 1384, (4) aber von nun an beständig mit diesem Wohnsitze in den Jahren 1394 (5) 1398 (6) und 1404. (7)

Hanns der Hausner zu Winpuch wird in den Jahren 1414 und 1415 bemerkt. (8)

Von den Hausnern zu Rieden wollen wir nur anführen, daß Ulrich i. J. 1401, (9) Hanns in den Jahren 1401 und 1417 (a) Stephan in den Jahren 1456, (b) 1463, (c) 1464 (d) und 1471 (e) wahrzunehmen seyen.

Heinrich Hausner von Rieden, Richter zu Ensdorf kömmt i. J. 1496 (f) als Mitsiegler vor.

Liebhart Hausner von Wartberg war mit dem Kloster Ensdorf wegen der Gutszubehörde zu einem Hof zu Wartberg in Streit gerathen.

---

1) M. B. p. 294.
2) M. B. p. 137.
3) M. B. p. 295.
4) M. B. ibid.
5) M. B. p. 143, 296.
6) M. B. p. 152, 153. Man sehe oben Rostein.
7) M. B. p. 297.
8) M. B. p. 299.
9) M. B. p. 162, 297.
a) M. B. p. 162, 178.
b) Mon. Boic. p. 303.
c) M. B. p. 244, 245.
d) M. B. p. 252.
e) M. B. p. 263.
f) M. B. p. 278.

Im Wege eines Compromisses wurde von Michael Walrab Rentmeister auf dem Nordgau, Hanns Jorgenmesser und Fridreich Helhundt, Bürgern zu Lengenfeld i. J. 1462 obsieglich für das Kloster Ensdorf entschieden. (1)

Die Schiedsgerichte (Austräge) welche nachmals von so wichtiger Bedeutung für die teutschen Reichsstände wurden, sind wohl nichts Anderes, als die Frucht eines allgemeinen, auch für niedere Stände einst herkömmlichen Gebrauches in Teutschland gewesen.

Fronberg.

Fronberg gehörte ehedem unter die mit dem Blutbann ausgezeichneten Herrschaften auf dem Nordgau.

Wir gehen hier nicht darauf ein, daß Fronberg einst ein hohenstaufisches Eigenthum gewesen seyn dürfte, (2) sondern beginnen mit den spätern urkundlichen Nachrichten über das Adelsgeschlecht von Fronberg, hauptsächlich nach der Anleitung der Mon. Boic. XXIV. (3)

Herr Heinrich von Frohenberg (oder Fronberg), welcher schon i. J. 1305 als Dienstmann oder Vasall der bayrischen Herzoge Rudolph und Ludwig bekannt ist, (4) und welcher mit seinem Sohne gleichen Namens zwei Priesterpfründen und Messen für die Pfarrei Swainkendorf (Schwandorf) i. J. 1318 gestiftet hat, (5) erscheint als Zeuge einer Jahrtags-Stiftung des Ludwig von Synzen-

1) M. B. p. 241.

2) Moriz angef. Ges. d. Gr. von Sulzbach S. 242.

3) Eine Nachlese aus den Mon. Boic. XXVI und XXVII. wird einer andern Veranlassung vorbehalten.

4) Bayr. Ann. Vaterlandskunde III. Jahrg. S. 91.

5) Ried. c. Cod. p. 179.

hofen i. J. 1321. (1) Bei einer Jahrtags-Stiftung Ulreichs des Immenstetters v. J. 1361 kömmt die Beistandsleistung eines Herrn Heinreich des Fronbergers als Mitsieglers vor. (2) Derselbe Hainreich der Fronperger zu Fronperg leistet i. J. 1366 Bürgschaft als Oheim des Chunrat Sinzenhofers zu Stockenfels bei dessen Verkauf eines Gutes zu Saulagen. (3) So war auch Hainreich der Fronperger von Fronperg — damals Richter zu Swaynkendorff — Mitsiegler, als Karl der Paulstorffer i. J. 1397 eine bedeutende fromme Vergabung seines freien Eigenthums dem Kloster Ensdorf widmete. (4) In dieser Eigenschaft als Richter zu Schwainkendorf finden wir ihn i. J. 1403. (5) Ohne Erwähnung jener Amtsstelle kömmt ein Hainreich der Fronberger als Bürge des Nyclaus Paulstorffer bei dessen Verkaufshandlung i. J. 1409 vor. (6) Es war wohl der nämliche Hainreich Fronperger zu Fronperg, von welchem wir den Fall einer Leheneignung zu bemerken haben. Derselbe eignet i. J. 1413 für sich, seine Hausfrau und seine Erben dem ehrbaren Manne Chunrat dem Hotermair, Osann, seiner Hausfrau und allen ihren Erben seinen Hof zu Tauching, worauf Letztere gesessen sind, und welcher von dem Erstern zu Lehen gegangen ist. Sein Oheim, Chunrat der Paulstorfer zu Haselbach ist Mitsiegler. Zeugen und Taidinger sind obiger Paulstorfer und Chunrat der Stalhofer zur Zeit gesessen zu Haselbach nebst andern mehreren ehrbaren Leuten. (7)

1) M. B. p. 68.
2) M. B. p. 113, 114.
3) M. B. p. 121, 122.
4) M. B. p. 148 — 151.
5) M. B. p. 297.
6) M. B. p. 551, 552.
7) M. B. p. 173.

Die Lehen-Allodificationen waren sonach in jenen Zeiten nicht ungewöhnlich. Sie hiengen aber von dem freien Einverständniß der Betheiligten ab, wie denn in obiger Urkunde ausdrücklich vorkömmt, daß dem vormaligen Lehenherrn „in Lieb und Freundschaft ein ganzes Genügen geschehen."

Ulrich Fronperger zu Fronperg wird im Jahre 1425 (1) Ulrich Fronberger Landrichter und Pfleger zu Lengenfeld in den Jahren 1437 und 1438 (2), der weise und feste Ulrich Fronperger zu Fronperg i. J. 1444 erwähnt. (3) Dieser Ulrich Fronperger hatte in dem nämlichen Jahre 1444 einen Gerichtshandel vor dem Landgerichte zu Nappurk gegen Hanns Kastner von Amberg. (4)

Man findet, daß auch andere adeliche Geschlechter ihren Sitz in Fronberg hatten.

So war Peter der Mendorfer zu Fronberg gesessen, unter den Bürgen für seine Vettern Heinrich und Ulrich Mendorfer zum Hohenstein, als diese i. J. 1420 ihre Getreidgült zu Glopfenberg verpfändeten. (5)

Conrad Pollinger zu Fronberg, damals Pfleger zu Hersbruck verkaufte i. J. 1469 dem Kloster zu Kastel seinen Weiher bei Nonaygen, welcher von Churpfalz zu Lehen rührte, daher er das Lehen in die Hand des pfälzischen Vicedomes zu Amberg, des edlen und festen Conrad von Hilmenstadt aufgab, welcher zur Verleihung an das Kloster mündlichen Befehl hatte. Mitsiegler des Verkäufers waren die ehrbaren festen Jorg Pollinger, Pfleger zu

1) M. B. p. 300.

2) M. B. p. 301.

3) M. B. p. 301.

4) M. B. p. 203 — 206.

5) M. B. p. 587, 588.

Helfenberg, ein Bruder des Verkäufers, und Christoff Scharfenberger zu Adrazhausen.

Die Burggüter zu Kallmünz.

Zu Kallmünz befanden sich zwei Burggüter. Kallmünz kömmt schon in dem Salbuche Herzogs Otto des Erlauchten um das Jahr 1240 als Zubehörde des Amtes Pettendorf vor, (1) wornach dieser Ort unter jenen, nach dem Abgang der Markgrafen zu Hohenburg dem Hochstifte Bamberg heimgefallenen Lehen, womit Herzog Ludwig der Strenge i. J. 1269 belehnt wurde, und welche einst von dem Hause Hohenstaufen bis zum Jahre 1191 auf kurze Zeit besessen worden, (2) nicht begriffen seyn konnte. Daran hindert nichts, daß in den Traktaten des Kaisers Friedrich I. mit jenem Hochstifte i. J. 1174 dem Domkapitel zu Bamberg auf dem Zolle zu Kallmünz eine jährliche Rente von 15 Pfund bis zur Auslieferung eines eigenthümlichen Gutes eingeräumt worden, (3) denn dieser Zoll gehörte wohl zu den kaiserlichen Regalien und Fiskalgefällen, und konnte von dem dynastischen Eigenthume eben so getrennt seyn, wie es mit den kaiserlichen Bannforsten bei Lengenfeld der Fall war.

Die Mon. Boic. XXIV. liefern nachfolgende Notizen hierüber.

Im Jahre 1355 waren Goppold der Ritnauer und Ulreich der Puhpeck zu Kallmünz gesessen. (4) Der letztere stiftete i. J. 1359 jene beiden Jahrtäge, wovon bei Emhofen umständliche Erwähnung geschah.

Ulrich der Norenstätter von Kallmünz erscheint i. J. 1373. (5)

1) v. Lang bayrische Jahrbücher S. 288.

2) Moriz, Gesch. der Grafen von Sulzbach. S. 211.

3) Moriz, angef. Gesch. S. 204—207.

4) Mon. Boic. p. 100 u. 101.

5) Das. p. 294.

Derselbe kommt in einer Urkunde von 1381 unter den Bürgen Chunrad Norenstetters von Hausen vor, als dieser dem Kloster Ensdorf seinen Hof zu Obernhag, genannt Obernhof und die zu diesem Hof gehörigen zwei Lehen um 52 Pfund Regensburger Pfenninge verkaufte. (1)

Zum Jahre 1399 ist Wolfhart Rornstetter zu Kallmünz zu bemerken. (2)

Uebrigens ist Kallmünz in der Matrikel des pfalzneuburgischen Ritterstandes aufgeführt. (3)

Der Edelsitz zu Schmiedmühlen.

Dieser Edelsitz (zugleich Hammergut) war in der Matrikel der pfalzneuburgischen Rittergüter enthalten. (4)

Die Burgsassen von Schmiedmühlen waren früher ohne Zweifel den Markgrafen von Hohenburg dienstpflichtig. (5)

Es ist nicht ohne Bedeutung, daß das Amt Schmiedmühlen erst in dem Salbuche Herzogs Ludwig des Strengen wahrzunehmen ist. (6)

Bei dem Vergleiche über einen Zinsrückstand von einem Hofe in Meilchoven, wovon bei den Burgsassen von Lengenfeld zum Jahre 1270 Erwähnnng geschah, wird Rimboto von Smidmül unter den Zeugen aufgeführt. (7) Eben derselbe ist in der Urkunde des Albert von Puch-

1) M. B. 138, 139.

2) Das. p. 297.

3) Ang. Verh. des hist. Ver. I. J. III. H. S. 211.

4) Ang. Verh. I. J. III. H. S. 212. Auch ein Rittergut: Oberschmiedmühlen hat nebenher bestanden.

5) Cf. Ried cit. Cod. dipl. p. 402 u. die das. angef. Gesch. der Grafen von Hohenburg.

6) v. Lang, bayr. Jahrbücher. S. 296.

7) M. B. p. 49. 50.

berg v. J. 1282, wovon bei Lengenfeld Meldung gemacht wurde, als Zeuge genannt. (1)

Als i. J. 1407 Philipp der Reich, Bürger zu Amberg und Ursula dessen Hausfrau ihr Gut zu Gumpenhof, worauf der Hiltel gesessen war, mit aller Zugehörung an den ehrwürdigen geistlichen Herrn Andre den Tössinger, genannt den Zollner zu Ensdorf und an alle dessen Erben für freies Eigen verkauften, verbürgten sie ihre Gewährschaftsleistung mit dem ehrbaren festen Jorgen dem Etemstatter, gesessen zu Schmiedmühle, so wie mit Andre dem Punzinger zum Rostein. (2) Die Verkaufs-Urkunde bekräftigte der Verkäufer theils mit eigenem Insiegel, daher wir ihn für einen schöffenbaren Bürger halten, theils mit den Insiegeln seiner beiden Bürgen.

Daß hiernach selbst einzelne Klostergeistliche für ihre Person und ihre Nachkommen der Erwerbung des freien Eigenthums fähig erachtet waren, weiset darauf hin, wie wesentlich das ursprüngliche Verhältniß des freien Eigenthumes sich geändert hatte.

Liebhard Haug von Smidmülen erlangt i. J. 1463 vor dem Landgerichte zu Lengenfeld ein obsiegliches Vollzugs-Urtheil gegen Conrad Alhart und Agnes seine Hausfrau um eine Summe von 209 Gl. Rheinisch in Gold, worüber er auf den Hammer zu Wörth und die Schäferei zu Sweikersried bereits gerichtliches Pfand erlangt hatte. (3)

Ob dieser Haug ein Burgsaß gewesen, ist zwar aus der Urkunde nicht deutlich zu entnehmen; da jedoch eine bürgerliche Eigenschaft desselben nicht bezeichnet ist, was doch in an-

1) M. B. p. 54.

2) Das. p. 167, 168.

3) Das. p. 246, 247.

dern gleichzeitigen Fällen beobachtet wurde;(1) so dürfte ihm bis auf weitere Berichtigung eine Stelle unter den adelichen Burgmännern einzuräumen seyn.

Haselbach.

Ohne auf anderwärtige Notizen über das adeliche Geschlecht von Haselbach zurückzugehen, (2) schöpfen wir bloß aus dem Mon. Baic. XXIV.

Unter die Stiftungsgüter des Klosters Ensdorf gehörten Eicha und Hag, welche i. J. 1157 an einen Edelmann von Haselbach veräußert wurden.(3) Ulrich und Wienand von Haselbach sind unter den Zeugen und wohl auch unter den Ministerialen des Pfalzgrafen Friedrich aufgeführt, als dieser im Jahre 1178 seine Besitzung zu Laydersdorf dem Kloster Ensdorf widmete. (4)

In mancher Beziehung nimmt eine von Otto und Hiltprand von Puochberg (Puchberg) i. J. 1282 ausgestellte Urkunde (5) unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Ihr Bruder Albert von Haselbach hatte alle seine bisher erblich besessenen Güter zu Wolfspach mit Aeckern, Wäldern, Fischweiden, Dorfgerichte, (cum judicio villae) Kirchenpatronat und Kirchenvogtei dem Kloster Ensdorf für 60 Pfd. verkauft. Nun bestätigen seine vorhin genannten Brüder diesen Verkauf, und geben ihre Einwilligung hiezu, was sie mit ihren angehängten Insiegeln bekräftigen.

---

1) Z. B. Simon Kastner, Bürger zu Lengenfeld, Urk. v. 1463. M. B. 246.

2) Vergl. Ried. Cod. cit. Ind. III. person. voce Haselbach.

3) Mon. Boic. p. 26.

4) Das. p. 39, 40.

5) Das. p. 55.

Es wird weder von der Dazwischenkunft eines herzoglichen Amtmannes noch von einer Klostervogtei Erwähnung gemacht. Dieses muß jedoch aus jener gleichzeitigen Urkunde erklärt werden, welche wir bei Gelegenheit der Burgsassen von Lengenfeld angeführt haben, und worin der Verkäufer unter der Benennung Albert von Puchberg vorkömmt, so daß in Ansehung der geschehenen Beobachtung der damaligen dynastischen Oberherrlichkeit uns kein Bedenken übrig bleibt. Dagegen ersehen wir, daß dieser Albert von Puchberg sich abwechslungsweise auch von Haselbach genannt habe, und daß eine und die nämliche Familie sich nach verschiedenen Besitzungen auch verschiedene Beinamen geschöpft habe, was für die Genealogie bemerkenswerth ist. Nebenbei haben wir das offenbare Beispiel eines Familien-Gesammt-Eigenthumes, welches für das Dispositionsrecht des Besitzers von den wichtigsten Folgen war. Uebrigens müßen wir erinnern, daß, wenn das Dorfgericht zu Wolfsbach an das Kl. Ensdorf käuflich gelangte, man darunter keine Hofmarksgerechtigkeit verstehen dürfe.

Haselbach kam nachmals an die Paulstorfer, in deren Besitz es in den Jahren 1345, 1361, 1397, 1412 in folgenden Jahren erscheinet. (1) Wir behalten uns vor, jene Nachrichten, welche die Mon. Boic. XXIV. über die Besitzungen dieses berühmten Geschlechtes im Landgerichts-Bezirke Lengenfeld enthalten, im Zusammenhange anzuführen.

Dabei müßen wir an die, oben bei Fronberg bemerkte Allodifikations-Urkunde von 1413 erinnern, wo gleichzeitig Chunrat der Stahlhofer neben Chunrat dem Paulstorfer in dem Besitze von Haselbach vorkommt.

Bubach auch Buchbach.

In Ansehung dieses Rittergutes beschränken wir uns auf die Notizen aus den Mon. Boic. XXIV.

---

1) M. B. p. 95, 114, 173, 298, 551.

Herzog Ludwig I. von Bayern besaß einen eigenthümlichen Hof zu Boubohe unweit des Nabflußes, welchen er gegen König Philipp i. J. 1199 als Surrogat für ein Reichslehen vertauschte. (1)

Ritter Albert von Pouchbach ist unter den Zeugen einer Urkunde von 1270, (2) welche wir bei dem Burgsassen Hugo von Lengenfeld näher berühret haben.

Zwischen dem Kloster Ensdorf und der Nonne (conversa) Wilbirgis von Puopach, entstand ein Streit über den Besitz eines halben Hofes und einer Wiese zu Puobach, welcher im Jahre 1279 von dem Probste Altmann und dem Domkapitel in Regensburg zu Gunsten des Klosters entschieden worden. Jedoch wurde die Eigenthumsfrage (das Petitorium) der erwähnten Wilbirgis vorbehalten. (3)

Albert und Friedrich von Puchpach erscheinen unter den Zeugen jener Urkunde von 1282, welche wir bei den Burgsassen von Lengenfeld erwähnt haben, und waren zweifelsohne Dienstmänner des Herzogs Ludwig des Strengen.

Herr Ulreich der Puhpech von Kallmünz war unter den Schöffen des Landgerichts Burglengenfeld. Wir haben seiner schon bei Kallmünz erwähnt.

Sinzenhofen und die Sinzenhofer zu Lengenfeld, Teubliz und Leonberg.

Das alte Geschlecht der Sinzenhofer finden wir weder in den Mon. Boic. XXIV. noch bei Ried (4) in dem Besitze ihres Stammgutes Sinzenhofen, woraus ein Beispiel hervorgeht, wie frühzeitig das Stamm-Eigenthum des

---

1) M. B. p. 42, 43.

2) Das. p. 49, 50.

3) Das. p. 50.

4) Cf. Ried. Cod. cit. Ind. III. pers. voce Sinzenhofer.

nordgauischen Adels den Wechselfällen der Veränderung unterworfen war.

Sinzenhofen, nahe bei Schmiedmühlen kömmt schon in der Ensdorfischen Fundations-Urkunde des Bischofes Otto von Bamberg, wozu Pfalzgraf Otto IV. aus dem Hause Wittelsbach wesentlich mitwirkte, i. J. 1139 unter der Benennung Sicenhofen vor. (1)

Der emsige Geschichtsforscher Moriz gibt uns dazu folgende Aufschlüße.

In Ensdorfischen Urkunden findet sich Sincehofen, auch Sicenhofen um die Jahre 1210, 1313, 1333, 1336, 1378 und 1380, was aus den Händen eines Adelichen von Ebermannsdorf zur Stiftung kam. Auch St. Mang in Stadt am Hof bekam von seinem Stifter i. J. 1138 einen Theil in diesem Orte, und Salmann darüber war ebenfalls ein Adelicher von Ebermannsdorf. Ensdorf hat seinen Antheil i. J. 1380 an einen adelichen Kegler von Emhofen verkauft. (2)

Ein Theil des Zehents zu Sinzenhofen war an die Familie der Schetzler Bürger zu Rüden gekommen, und von derselben i. J. 1449 zur Stiftung einer dortigen Kirchenpfründe verwendet worden. (3) Schon i. J. 1409 hatte Niclas Paulstorffer zu dem Hautzenstein an das Kloster zu Kastel seinen Hof zum Sytzenhof verkauft. (4)

Daher hat sich auch Sinzenhofen nicht unter den nordgauischen Rittergütern erhalten, und es ist die adeliche Familie dieses Namens auf andere Güter übersiedelt.

Wir haben schon unter den Burgsassen von Lengenfeld einer Jahrtags-Stiftung des Ludwig von Lengenfeld v. J.

---

1) M. B. p. 15. f. f. besonders p. 17.

2) Das. p. 26.

3) Das. p. 212, 213.

4) Das. p. 331.

1317 und der Verwandschaft desselben mit den Sinzenhofern kürzlich erwähnt. Hier wollen wir nachträglich bemerken, daß dieser Herr Ludwig von Lengenfeld und seine Geschwister Erben des Herrn Heinrich des jungen Sinzenhofers gewesen seyen, für welchen auch die Jahrtags-Stiftung gewidmet war, wozu nebenbei Elspeth die Wittwe dieses Sinzenhofers mitwirkte. (1)

Eine Jahrtagsstiftung, welche i. J. 1321 (2) von Seite Ludweigs von Synzenhoven statt findet, dürfte unsere Aufmerksamkeit etwas mehr in Anspruch nehmen. Derselbe gibt mit gemeinen Rath und guten Willen seiner Brüder und seiner Schwester den Hof zu Wyczlern mit dem Zehent, der dahin gehört, als freies Eigen dem Kloster Ensdorf zu einem Seelgeräth für seine verstorbene Mutter. Dagegen verleiht der Abt des Klosters je dem Aeltern aus diesen Brüdern die Vogtei über den obengenannten Hof, welcher nach Vermögen beschirmt werden soll. Der Maier, welcher auf dem Hofe sitzt, soll hiefür jährlich 4 Käse und 2 Hühner geben. Wäre es, daß jene Vogtherren mehr nehmen würden; so hätte der Abt die Gewalt, jene Vogtei den Sinzenhofern abzunehmen, und sie zu verleihen, wem er wolle. Somit war dem Kloster selbst von einem niedern von Adel die Vogteigewalt über ein Stiftungsgut, was ehemals ein freies Eigenthum dieses Adels gewesen ist, zu Lehen aufgetragen.

Uebrigens wurde der Rückfall des Gutes an die Sinzenhofer bedungen, wenn der gestiftete Jahrtag mit der Vigil und der Messe nicht würde begangen werden.

Zwar sagt uns die Urkunde nicht, wo die Gebrüder von Sinzenhofen ihren Wohnsitz hatten; wir glauben aber

---

1) M. B. p. 66.

2) Das. p. 67, 68.

denselben in Lengenfeld vermuthen zu dürfen, theils wegen der Stammverwandschaft der Lengenfelder mit den Sinzenhofern, was die vorgehende Urkunde v. 1317 bewährt, theils weil in spätern Urkunden der Sitz der Sinzenhofer zu Lengenfeld ausdrücklich erwähnet wird.

Zu bemerken ist übrigens, daß obiger Stiftungsbrief von 1321 neben den Stiftern, den Gebrüdern von Synzenhofen auch von den Vettern derselben Eberhart und Mynhart von Synzenhoven besiegelt worden ist.

Im Jahre 1333 übergeben die Gebrüder Chunrat und Ludweich von Sinzenhoven dem Kloster Ensdorf einen Theil ihres rechten Eigens, nämlich eine halbe Hube zu Laimenthal, welche jährlich mit 3 1/2 Schill. Regensburger Pfenningen zinspflichtig ist, wofür ein Jahrtag für ihren Bruder Wolfhart gehalten werden soll. (1)

Winhart der Sinzenhofer von Lengenfeld, welcher uns aus der Urkunde von 1321 bekannt ist, war i. J. 1343 mit Tode abgegangen und hatte mit gutem Willen seiner Ehefrau Catrei der Sinzenhoferin von Lengenfeld auf seinem Todbette in das Kloster Ensdorf einen Jahrtag und alle Wochen zwei Seelmessen gestiftet. Das Kloster erhielt hiefür 12 Schillinge Regensburger Pfenninge aus zwei Gütern, theils in der Oede theils zu Engelmarstorf, welche beide von Baumännern besetzt waren. Jene Wittwe stellte die Urkunde in obigem Jahre unter dem Siegel ihres Schwagers Herrn Eberhart des Sinzenhofers aus, weil sie ein eigenes Siegel nicht hatte. (2)

1) M. B. p. 72.
2) Das. p. 93.

So stiftete auch im J. 1356 Hainreich der Sinzenhofer zu Lengenfeld und dessen Bruder, Herr Perchtold zu jener Zeit Kirchenherr (Pfarrer) daselbst, Herr Eberhart, Herr Marquart und Herr Friedreich alle Wochen drei Messen im Kloster Ensdorf zum Seelenheil ihres verstorbenen Vaters Herrn Eberharts von Sinzenhofen. Zu diesem Zwecke widmeten sie ihr freies Eigen zu Etsdorf an der Vils mit allen Nutzen und Rechten, wovon jährlich an St. Georgentag zu rechtem Zins 15 Schillinge Regensburger Pfenninge entrichtet wurden. Dazu gaben sie ferner eine halbe Hube zu Laymtal, die auch ihr freies Eigen war, wovon zu obiger Zinszeit jährlich 3 1/2 Schill. Regensburger Pfenninge anfällig waren.

Diese Urkunde wurde unter den Siegeln der Sinzenhofer, Heinrich, Eberhart und Marquart ausgestellt, unter welchen sich Perchtold und Friedreich verbindlich machten, indem sie zu den Zeiten ihr eigenes Insiegel nicht hatten. (1)

Die Seltenheit des Geldes bei den Grundeigenthümern hatte mitgewirkt, daß dergleichen Stiftungen vorzugsweise mit Dahingebung des Grundeigenthumes geschahen. Wir sehen auf diese Weise große Lücken in dem Grundeigenthume des Adels entstehen.

Hainreich der Sinzenhofer kömmt i. J. 1356 als Richter zu Lengenfeld vor, wo er am Landrechte die Stelle des Herrn Jörgen des Auers Pflegers zu Lengenfeld vertritt und dem Kloster Ensdorf einen Schirmbrief über den Besitz eines Hofes zu Pulzheim ertheilt. (2)

---

1) M. B. p. 104, 105.

2) Das. p. 105, 106.

Eberhart von Sinzenhofen wird in den Jahren 1362, (1) 1364 und 1374, so wie Heinrich der Sinzenhofer i. J. 1372 erwähnt. (2) Von keinem derselben ist der Wohnsitz angegeben. Wohl aber erscheint Hanns Sinzenhofer der Aeltere, wohnhaft zu Lengenfeld in einer Urkunde von 1463. (3)

Die Sinzenhofer waren übrigens zu Stockenfels, zu Teublitz, und zu Leonberg seßhaft.

Die Notizen, welche in den Mon. Boic. XXIV. über die Sinzenhofer zu Stockenfels enthalten sind, schlagen hier nicht ein, und wir verschieben daher die Einzelnheiten derselben auf eine anderweitige Veranlassung. Einstweilen möge es genügen zu bemerken, daß die Söhne Chunrads des Sinzenhofers zu Stockenfels in Urkunden von 1362, 1365 und 1366 vorkommen. (4)

Die Sinzenhofer zu Teublitz haben sich anderwärtigen Nachrichten zu Folge bis zum Jahre 1626 in diesem Besitzthum erhalten.

Die Monumenta Boica geben hierüber nachstehende Aufschlüße: (5)

Hainreich der Sinzenhofer von Teublitz und seine Brüder Perchtold der Sinzenhofer Kirchenherr zu Lengenfeld, Eberhart und Marchwart die Sinzenhofer zu Lengenfeld mit ihren Ehewirthinnen widmen i. J. 1375 ihr freies eigenes Gut zu Fünfaich, welches der Lang daselbst baut, mit allen Rechten den Gotteshäusern

1) M. B. p. 117.

2) Das. p. 292 u. 294.

3) Das. 246, 247.

4) Das. p. 116, 121, 126, 293.

5) Weitere Nachrichten über die Sinzenhofer, insbesondere zu Teublitz sehe man in Ried Cod. cit. Ind. III. pers. voce Sinzenhofer.

zu Ensdorf und zu St. Görgen zu Lengenfeld. Dem Gotteshause zu Ensdorf sollten davon jährlich 78 Regensburger Pfenninge an St. Jörgentag anfällig werden, wofür ihrem Vater Herrn Eberhart dem Sinzenhofer und der Frau Elspet ihrer Mutter ein Jahrtag mit Vigil und Seelmeß zu halten sey. Der Siechmeister des Klosters soll dieses Geld einnehmen, in dem Convent vertheilen, und das Gut zu des Klosters Antheil besetzen und entsetzen. Der Rückfall wird bedungen, wenn das Kloster den Jahrtag nicht begehen würde. Die Sinzenhofer'schen Brüder besiegeln die Urkunde mit Ausnahme des Kirchenherrn, welcher ein eigenes Siegel nicht hat. (1)

Wir entnehmen hieraus, daß die Sinzenhofer gleichzeitig in Teublitz und Lengenfeld angesessen waren.

Diese nämliche Urkunde v. 1375 erhielt nachmals auf Ansuchen des Abtes zu Ensdorf i. J. 1411 die Beglaubigung des Landgerichts zu Lengenfeld wegen gebrochenen Siegels. (2)

Wir glauben bei dieser und mehreren frühern Urkunden die Bemerkung machen zu sollen, daß das Grundeigenthum des niedern Adels im Nordgau ein Gesammteigenthum der Aeltern, Kinder und Geschwister war, was auf das Familien-Recht jener Zeit von wesentlichem Einfluß gewesen ist.

Der weise und feste Hanns der Synzenhofer zu Teubliz, welcher i. J. 1433 erwähnt wird, (3) war wohl ein Gerichtsschöffe des Landgerichts Lengenfeld.

Mit dem Besitzthum zu Lenperg (Leonberg) finden wir Hans Sinzenhofer zum Jahre 1433 aufgezeichnet. (4)

---

1) M. B. p. 129.
2) Das. p. 169.
3) Das. p. 300.
4) Das. p. 300.

Der weise und feste Hanns Sinzenhofer Pfleger, zu Sweinkendorf verlieh sein Siegel an eine Urkunde i. J. 1439, worin Hanns Habolt zu Inlach seine, den Paulstorfern lehenbare Wiese, am Benzenpach gelegen, an Hannsen den Ott verkaufte. Derselbe Sinzenhofer war ein Sohn Hanns Sinzenhofers des Aeltern zu Teublitz, von welchem letztern eine für die Stammreihe dieses Geschlechtes bemerkenswerthe Stiftung eines Familien-Jahrtages zu dem Gotteshaus zu Saltendorf i. J. 1442 erfolgt ist. (1) Wir entlehnen diese Genealogie aus jener Stiftungs-Urkunde, da sie zur Beleuchtung der bisher behandelten Urkunden dienet. Zuvörderst müssen wir Ludweig, Hainreich und Conrat bemerken, welche uns in den Urkunden v. 1317, 1321 und 1333 vorgekommen sind.

Ritter Eberhart Sinzenhofer (wahrscheinlich bereits Besitzer von Teublitz) wird als Anherr des Stifters Hanns aufgeführt, wohl der nämliche, welchen wir zu den Jahren 1343 und 1356 kennen lernten, indem auch die uns schon bekannten Söhne desselben Heinrich, Perchtold, Eberhart, Markwart und Friedrich genannt werden.

Der Vater des Stifters war obiger Eberhart, welcher mit seiner Ehewirthin Cecilia zwanzig Kinder erzeugte, aus welcher Ehe Hanns Sinzenhofer der Aeltere zu Teubliz und dessen Bruder Caspar, Conventual im Kloster St. Haimeram, entsprossen waren.

Ein Sohn dieses Hanns Sinzenhofers, Besitzers von Teubliz war der zum Jahre 1439 angeführte Pfleger von Swainkendorf.

Die Paulstorfer zu Haselbach, Hautzenstein, Kürn und Rabeck.

Unserm Zwecke gemäß können wir uns in der Hauptsache nur darauf beschränken, was die Mon. Boic. XXIV

1) Ried. cit. Cod. p. 1015.

für Aufschlüße über das einst berühmte und selbst mit dem hohen Adel verwandte Geschlecht der Paulstorfer in Ansehung ihrer Besitzungen im Landgerichte Lengenfeld geben, indem wir durch ihre im Bezirk des alten Nordgaus weitläufig verbreiteten Güter veranlasset werden, öfter auf dieses adeliche Geschlecht zurückzukommen.

Haselbach.

Wir beginnen mit jenen Paulstorfern, welche Nachfolger der von uns bereits erwähnten Besitzer des Rittergutes Haselbach waren.

Ein Rupprecht Paulstorfer war Inhaber von Haselbach, für welchen so wie für seine Ehefrau Margareth nachmals von seinen Kindern Rupprecht, Chorherrn zu Regensburg, Carl, Chorherrn zu Eichstädt, Hanns und Jungfrau Anna i. J. 1345 ein Jahrtag gestiftet wurde. Zeugen hievon waren die Vettern Ulrich und Konrad die Paulstorfer von Haselbach, so wie Herr Ludwig der Paulstorfer von St. Emmeram.*)

Abt Ulrich und der Convent des Klosters Ensdorf stellten der ehrbaren Jungfrau Osanna der Paulstorferin, des verstorbenen Herrn Chunrads des alten Paulstorfers von Haselbach Tochter i. J. 1361 einen Revers aus, worin verheissen wurde, nach ihrem Tode jährlich in dem Gotteshaus zu Ensdorf ihren Jahrtag mit Geläut, mit Kerzen, mit Vigil und Seelmesse zu begehen, indem sie ihr eigenes Gut zu Winpuch nach ihrem Tode dem Kloster in das Siechhaus geeignet und gegeben hatte, weßhalb jeder Siechmeister an diesem Jahrtage, wenn er begangen wurde, die Gült und die Jahresnutzung des Gutes unter den Convent zu vertheilen hatte. Sollte dieser Jahrtag

*) M. B. p. 95.

nicht begangen werden; so hätte das Kloster aus dem Siechamte den Heiligen (der Kirche) St. Michael zu Haselbach 60 Regensburger Pfenninge, je vier gute Heller für jeden Pfenning zu geben. (1)

Wir bemerken bei dieser Urkunde, daß unter dem nordgauischen Adel die alte teutsche Sitte, das weibliche Geschlecht von der Erbfolge in das Grundeigenthum auszuschließen, bereits außer Gebrauch war, was zur Zersplitterung des Stamm-Eigenthumes zu führen nicht fehlen konnte.

Karl der Paulstorfer, Richter zu Rieden war wenigstens zum Theil zu Haselbach begütert, und wir finden, uns dadurch veranlaßt, jene Urkunden anzuführen, mit welchen er in Verbindung steht.

Derselbe und seine Ehewirthin übergaben mit dem Rathe ihrer Freunde, (Verwandten) i. J. 1397 dem Kloster Ensdorf ihr frei eigenes Gut zu Niedern-Erdling mit aller Zugehörung zu Dorf und zu Feld, jedoch mit Ausnahme von 15 Metzen Korn, welche das Kloster nach brieflichen Urkunden bereits zum Voraus hatte. Dafür sollte in seinen Lebszeiten am Mittwoch in der ersten Fastenwoche eine Seelmesse für alle glaubigen Seelen gesungen, und nach seinem Tode für ihn ein Jahrtag an seinem Todestag gehalten werden. Der Siechmeister soll jenes Gut besetzen und entsetzen, die Nutzung einnehmen und im Convent vertheilen. Der Rückfall wurde bedungen, wenn das Kloster in Erfüllung jener Stiftung säumig werden sollte. (2)

Bedeutender, und in näherer Beziehung zu Haselbach, ist eine andere, im nämlichen Jahre von obigem Paul-

1) M. B. p. 114. Ein Heller hatte damals nach dem Typus, welcher in den Vers. ein. Gesch. des Vicedomamts Abb. S. 71 angeangegeben ist, den Werth von 3 Pfenn. 13/16 Heller im 24 Gulden-Fuße.

2) M. B. p. 147, 148.

storfer, von seiner Ehewirthin Benigna und von seiner Tochter Pranedis mit Rath ihrer Freunde vollzogene Stiftung.

Sie übergeben hierdurch dem Kloster Ensdorf ihr freies lediges Eigen mit allen Nutzen und Rechten zu Dorf und zu Feld, benanntlich zwei Güter, eines zu Haselbach, gültbar mit 15 Metzen Korn und 15 Metzen Haber, Lengenfelder Maß, 45 Regensburger Pfenningen für ein Schwein, 6 Käsen, 1 Fastnachthuhn; das andere, genannt in dem Dienstleich, gültbar mit 1/2 Pfund Regensburger Pfenningen, 7 Käsen.

Dazu geben sie das Leibgeding ihrer Baase, Osann der Paulstorferin zu Ensdorf, welches von den erwähnten Stiftern herrührte, und wieder auf sie heimgefallen war, bestehend in dem halben Theil an dem Hofe zu Wolfring, worauf Schänderl gesessen ist, gültbar mit 4 Achtel Korn, 4 Achtel Haber, einem Fastnachthuhn und 6 Käsen; ferner 15 Regensb. Pfenn. von andern zweien Gütlein zu Wolfring; sodann ihren Theil an dem Hof in der Au, gültbar mit 3 1/2 Schill. Regensb. Pfenn., nicht minder 30 Regensb. Pfenn. Zins von einer Wiese zu Hegling, endlich 15 Regensb. Pfenn. Holzzins daselbst.

Für diese Vergabung wird eine tägliche ewige Messe bedungen, welche auf dem Altar der Paulstorfer in dem Kapitel oberhalb ihres Grabes, welchen sie gestiftet und gebaut haben, gelesen und gesprochen werden soll; ferner ein Jahrtag für den seeligen Hainreich Paulstorfer (einen Vetter des Stifters), für seine Ehewirthin und Erben mit Vigil, Messe und Geläute auf dem Tag, da er verschieden ist.

Die Frau Benigna Paulstorferin fügt eine weitere Stiftung aus ihrer rechten Morgengabe hinzu, damit obige Messe desto vollkommener gehalten werde; dazu soll

in ihren Lebzeiten der siebente Tag nach U. L. F. Verscheiden mit Singen, Lesen, Orgeln und allen göttlichen Sachen hochzeitlich (hochfestlich) in dem Kloster auf der Emporkapelle begangen werden. Nach ihrem Ableben soll ihr Jahrtag an ihrem Todestag, wie oben beschrieben ist, gehalten werden. Für ihre Morgengabe von 100 Gulden (in Gold halb ungarisch und böhmisch und halb rheinisch) setzt sie ihre zwei frei eigene Güter zu Haselbach zu rechter Pfandschaft ein, wovon eines mit 15 Metz. Korn und 15 Metz. Haber, 45 Regensb. Pfenn. für ein Schwein, 6 Käsen, einem Fastnachthuhn; das andere mit 1 Schaf Korn und 1 Schaf Haber, Lengenfelder Maß, 6 Käsen und 1 Fastnachthuhn gültbar ist. Es wird aber auch die Widerlosung bedungen gegen Wiederanlegung obiger hundert Gulden an Erb und an Eigen. Die Verwaltung der Stiftungsgüter wird, wie gewöhnlich, dem Siechmeister übertragen, welcher in die Küsterei ½ Pfund Regensb. Pfenn. für Wachs, und die übrige Einnahme nach weiteren Bestimmungen auszulegen hat.

Uebrigens wird der Rückfall der Stiftung für die Fälle des klösterlichen Saumsals vorbehalten. (1)

Wir glauben hier auf das Leibgeding (die lebenslängliche Nutznießung) der Osanna Paulstorferin als auf eine eigene Art der Abfindung aufmerksam machen zu dürfen.

Auch die Morgengabe der Benigna Paulstorferin verdient als ihr Eigenthum und als ein Theil des teutschen Eherechtes, welchem vor dem römischen Eherecht bei weitem der Vorzug an Moral und Rechtsphilosophie gebührt, besonders bemerket zu werden.

So ist nicht minder die Grabstätte der Paulstorfer zu Ensdorf ein Gegenstück zu ihrer Familiengruft bei den Minoriten in Regensburg (2) gewesen.

1) M. B. p. 148 und 151.

2) cit. Verh. des hist. Ver. II. Jahrg. I. H. S. 109.

In der Urkunde von 1409, welche wir bei den Mendorfern und bei den Fronbergern berührt haben, erscheint auch als Bürge Chunrat der Paulstorfer zu Haselbach. (1)

Eben derselbe, ehrbare, feste Chunrat der Paulstorfer kömmt i. J. 1412 (2) und als Oheim und Mitsiegler des Hainrich Fronberger zu Fronberg i. J. 1413 (3) vor, wovon an seinem Orte Erwähnung geschah.

Ueberhaupt scheint Haselbach eines der ältesten Familiengüter des Geschlechtes der Paulstorfer im Landgerichte Lengenfeld gewesen zu seyn.

(Hautzenstein.)

Ueber die Paulstorfer, welche zu Hautzenstein ihren Sitz hatten, liefern uns die M. B. XXIV. die schon öfter bemerkte Urkunde von 1409. (4)

Gemäß derselben verkaufen Niclaus Paulstorfer, zu dem Hautzenstein gesessen, und Dorothea seine Hausfrau dem Kloster zu Kastel ihren eigenen Hof zum Sytzenhofe, mit dem alten Herl besetzt, welcher zwei Hofstätte und Zimmer hat, für freies lediges Eigen, jährlich gültbar mit 25 Metzen Amberger Maß, halb Korn, halb Haber, 18 Schill. Regensb. Pfenn. und 6 Schill. Eier und 400 rhein. Gulden minder 20 Gulden (= 380 Gld.) der Stadt Amberg Währung. Sie leisten gegen Jedermanns Ansprüche Gewährschaft durch ihre (zur Leistung oder Einlager nach Amberg verpflichteten) Bürgen, die ehrbaren festen Chunrat den Paulstorfer von Haselbach, Heinrich den Fronber-

1) Mon. Boic. p. 551 552.

2) M. B. p. 298.

3) M. B. p. 173.

4) M. B. p. 551 552.

ger zu Fronberg, Albrecht den Rosenstäter von Lintach und Ulrich den Mendorfer den Aeltern zu Hohenburg.

(Kürn.)

Belangend den merkwürdigen Besitzthum, welchen die Paulstorfer, wenigstens seit 1394, zu Kürn hatten; so sind bereits in den Verhandlungen des historischen Vereines für den Regenkreis (II. Jahrgang I. Heft) schätzbare Nachrichten darüber geliefert worden, worauf sich hier, um Wiederholungen zu vermeiden, bezogen wird.

In den Mon. Boic. XXIV. wird i. J. 1397 Herr Niclas der Paulstorfer, zu Kürn gesessen, bei der oben behandelten Stiftung des Karl Paulstorfer, Richters zu Rieden, als Mitsiegler der Urkunde aufgeführt. (1)

Die Gebrüder Heinrich und Wilhelm die Paulstorfer zu der Kürn werden in den Jahren 1444 und 1454 erwähnt. (2) In letzterwähntem Jahre haben beide Brüder vor dem Landgerichte zu Kallmünz gegen Conrad Alhart Bürger zu Amberg und Agnes dessen Hausfrau über die Oedländer der ehemaligen Dörfer Liepersdorf und Weickersried ein gerichtliches Erkenntniß erlangt, was sie nachmals i. J. 1463 dem Simon Kastner Bürger zu Lengenfeld vor dem Landgerichte Lengenfeld abgetreten haben. (3)

Nabeck.

Nabeck wird anfänglich als Eigenthum der Paulstorfer, nachmals der Parsberger wahrgenommen.

Jene Wiese, deren Verkauf i. J. 1439 bei den Sinzenhofern von Teubliz berührt worden, war ein Lehen des edlen, festen Herrn Wilhelm Paulstorfer zu Nabeck, welcher die Lehenschaft (Lehenherrlichkeit) von dem Korner

1) M. B. p. 151.
2) M. B. p. 302, u. 226.
3) M. B. p. 245, 246.

(Kürner) erkauft hatte; daher auch der Lehenmann und Verkäufer sich verbindlich machte, binnen Jahresfrist, wie Lehens-Recht ist, das Lehen unentgolten dem Lehenherrn an seiner Lehenschaft in die Hand des Käufers zu bringen.(1)

Schon i. J. 1495 kömmt der edle Georg von Parsberg zu Lupurg und Nabeck vor, welcher mit dem Kloster zu Ensdorf in eine Streitigkeit über den Weiher in der Wolfenlohe verwickelt war, welche durch Schiedsrichter entschieden wurde.(2)

Hautzendorf.

Bei dem ebenerwähnten Compromiß v. 1495 war Hanns Walrab zu Hautzendorf,(3) Pfleger zu Regenstauff, unter den Schiedsmännern zwischen Georg von Parsberg und dem Kloster Ensdorf.(4)

Hailsberg.(5)

Hailsberg gehörte einst unter die Zahl der Herrschaften im Landgerichte Burglengenfeld.

Chunrad der Nothaft von Haylsperg erscheint in Mon. Boic. XXIV. i. J. 1336 neben Chunrad von Ernfels Chorherrn auf dem Dom zu Regensburg als Schiedsmannn Heinrichs des Sneiders Bürgers von Hohenburg, über dessen Ansprüche gegen das Kloster Ensdorf, wobei das letztere zu einem Schadensersatz verpflichtet, die Verzichts-Urkunde des Sneider unter den Siegeln obiger beider Schiedsmänner ausgestellt wurde, weil erwähnter Bür-

---

1) M. B. p. 201.

2) M. B. p. 275.

3) Ueber die Hautzendorfer sehe man Ried. cod. cit. Ind. III. pers. voce Hautzendorfer.

4) Cit. M. B. p. 275.

5) Cf. Ried cit. cod Ind. pers. III. voce Notthaft, auch p. 757. belangend den Truchseß von Hailsberg.

ger ein eigenes Insiegel nicht hatte, (1) wohl auch nicht siegelfähig war.

Lutzmannstein.

Diese vormalige Herrschaft gehört ohne Zweifel unter die neuen Erwerbungen des Herzogs Ludwig des Strengen im Nordgau, indem das Amt Leuzmanstein zuerst in dessen Salbuch im Bezirke des Vicedomamtes Lengenfeld (2) vorgetragen ist. Wahrscheinlich ist sie in die nach dem Ableben des Albert Lutzmanns von Stein erzielten Erwerbungen (3) einschlägig.

Die Burg Leutzmannstein wurde im Pavischen Vertrage für Oberbayern vorbehalten, (4) und sofort zu Lehen verliehen.

Die Mon. Boic. XXIV. enthalten nur spärliche Nachrichten hierüber.

Wir wollen zuvörderst die Amtleute bemerken, von welchen Erwähnung geschieht.

Der ehrsame Mann Herr Chunrat Scharpfenberger, damals Pfleger zu dem Leutzmannstein und Heinreich der Kemnater von Gerbershof, damals Vogt zu Kastel, verliehen i. J. 1374 ihre Insiegel einer Urkunde, worin Chunrat Sweyker zu Wulfingshofen aus seinem Erbrechte zu Gebhartshofen dem Gotteshause und Spital zu Kastel eine jährliche Gült von 1 Pfund Haller verkaufte, indem letzterer kein eigenes Insiegel hatte, (5) offenbar unsiegelfähigen Standes war.

Den ehrbaren festen Hanns den Gebelstorfer damals Pfleger zu dem Leutzmannstein haben wir zu den Jahren

---

1) M. B. p. 77, 78.

2) v. Lang cit. Jahrbücher S. 294.

3) Aetthenkhover S. 169.

4) Derselbe S. 224.

4) M B. p. 457, 458.

1404 und 1406 aus den bei Bergheim angeführten Urkunden kennen gelernt.

Belangend den zu Lutzmannstein angesessenen Adel kommen in einer Urkunde von 1348 Wolfram der Hernant zu Leutzmannstein und Agnes seine Hausfrau vor, welche ihre Eigenschaft (Eigenthum) an drei Theilen der Kyslingsmüle und deren Zubehörden um 3 Pfund und 60 Heller verkaufen. Sie versprechen dem Käufer Wernher dem Speiser zu Kastel, seiner Hausfrau und seinen Erben die Vertretung mit den Rechten, als des Landes und der Grafschaft Recht ist, worin die Eigenschaft der Kyslingsmüle gelegen ist. Die Urkunde besiegelt der Verkäufer und neben ihm der Abt zu Kastel, welcher sein Insiegel auf Bitte des Ersteren angehängt hat.

Wahrscheinlich besaß das Kloster Kastel bereits den vierten Theil von gedachter Mühle; denn bald darnach i. J. 1353 verkaufte demselben Wernher der Speiser, damals Bürger zu Amberg, obige drei Theile für lediges Eigen um 27 Pfund Heller, worüber die Urkunde unter dem Gerichtssiegel der Stadt Amberg ausgestellt wurde. (1)

Allersburg.

Dieses Rittergut war dem Landgerichte Lengenfeld einverleibt, und ist dermal dem Landgerichte Kastel untergeordnet. Wir finden darüber Nachstehendes aus den Mon. Boic. XXIV. zu bemerken.

Im 14. Jahrhunderte wurde dasselbe von der adelichen Familie der Pauer besessen, wie denn Ulrich der Pauer von Allersburg theils als Zeuge, theils als Bürge in den Urkunden v. 1365, 1366, 1367 und 1370 aufgeführt wird. (2)

---

1) M. B. p. 402.

2) M. B. p. 436, 438, 440, 447.

Petz der Rüd zu Allerspurk (noch i. J. 1366 Pfleger zu Hohenburg (1) besiegelt i. J. 1396 eine Urkunde, welche Ernst Müller zu Allerspurk dem Kloster Kastel über eine verkaufte Wasserstatt aus seinem Erb (Erbrechtsgute) unentgolten dem Eigenthumsherrn zur Wässerung der Wiese, den Plienvinz genannt, ausstellt. Der Müller nimmt jedoch den Fall des Wassermangels aus, da er nicht mahlen könnte, wobei das Kloster mit ihm gemeinschaftlich (ohne Gefährde) zu leiden hätte. Hiefür soll ihm das Kloster jährlich ein halb Pfund Regensburger Pfenninge minder 10 Regensb. Pfenn. (= 3 Schill. 20 Pfenn.) geben, jedoch in dem Maße, daß dasselbe hiezu nicht verpflichtet sey, wenn es an der Wasserstatt durch den Eigenherrn oder jemand Andern gehindert und geirret würde. (2) Petz der Rüd scheint aber nicht der Grundherr gewesen zu seyn, indem er unter den Theilungsleuten (Geschäfts-Vermittlern) auf Seite des Klosters gewesen zu seyn scheint, und sein Siegel lediglich zum Zeugniß, nicht aber als Zeichen einer grundherrlichen Einwilligung verliehen hat. Wir werden später auf die erwähnte Wasserstatt wieder zurückkommen.

Hans Paur zu Allerspurg und Chungund seine Mutter verkaufen i. J. 1401 Franzen dem Wendelstein Bürger zu Nüremberg als freies lediges Eigen ihren Hof zu Hilzhofen, welchen Conrad der Penz bauet, und wovon jährlich zu rechter Gült und Zins gegeben werden 36 Metzen Korn, 36 Metzen Haber, 10 Metzen Weitz, 10 Metzen Gersten (Velburger Maß) 30 Regensburger Pfenninge, 1/2 Pfund Eyer, 30 Käse, jeder 2 Regensburger Pfenninge werth, 4 Kloben Flachs, 4 Herbsthühner, 4 Gänse, 1 Wecken zu Weihnachten und ein Fastnachthuhn; sodann ihr eigenes

1) M. B. p. 433.

2) M. B. p. 505.

Sellgütlein daselbst (mit Ulrich Türrigl besetzt) gültbar mit 30 Regensburger Pfenningen, 30 Eiern, 20 Käsen — je: zu 2 Regensburger Pfenningen werth, 2 Herbsthühnern und 1 Fastnachthuhn. (1)

Derselbe Hanns Paur, seine Mutter Kungunt, und seine eheliche Hausfrau verkaufen i. J. 1402, wie schon bei den Mendorfern zu Puch berührt worden, ihr freies lediges Eigenthum zu Frickenhofen, bestehend in einem Hof und 2 Sellehen, welches alles gültbar ist, so wie in dem großen und kleinen Zehent, welchen Herr Friedrich von Haydeck geeignet hat, und in der Holzmark daselbst, dem Kloster Kastel um 500 Rheinische Gulden und dazu gegen den Pinfließ, das Fischwasser und die Hofstatt zu Alerspurg gelegen (2) woraus zu schließen ist, daß das Kloster Kastel außer dem berührten Kauf v. 1396 noch andere Erwerbungen zu und um Allersburg erzielt habe.

Andre Punzinger, zu Alerspurg gesessen, welcher i. J. 1747 vorkömmt, (3) wurde bereits bei Rostein erwähnt.

Im Jahre 1473 besiegelt der edle und feste Rieger Pinzinger, wohnhaft zu Alersburg eine Stiftungs-Urkunde der Gemeinde Ronspach über eine ewige Messe in der dortigen Filialkirche (4) zum dießfallsigen Zeugniß.

Schönhofen.

Schönhofen, dermal im Landgerichte Hemau bietet uns in den Mon. Boic. XXIV. nur den Fall dar, da Pruno von Schönhofen in der bei Hugo von Lengenfeld angeführten Urkunde von 1282 als Zeuge erscheint. (5)

---

1) M. B. p. 515.

2) M. B. p. 525, 526.

3) M. B. p. 208.

4) M. B. p. 702.

5) M. B. p. 54.

Wir haben bei den bisher berührten Urkunden in Beziehung auf den eingesessenen Adel im ehemaligen Landgerichte Burglengenfeld unsere Aufmerksamkeit auf dessen freies Eigenthum zu wenden uns veranlaßt gefunden. Wenn man erwäget, wie unter den innern Unruhen in Teutschland zunächst während des langen Kampfes der Kirche und ihrer Anhänger gegen die teutschen Kaiser und ihre Vasallen mit dem Abgange der Heerbanns-Verfassung vielmehr die Lehen-Miliz ausschließend in Thätigkeit getreten ist, mithin auch der Ritterstand unter die Letztere sich vorzugsweise begeben habe, wie denn überhaupt außer dem Reichslehenhof besonders die Lehenhöfe der bayerischen Herzoge, der Bischöfe von Bamberg und Regensburg, der Landgrafen von Leuchtenberg, und nachmals der Krone Böhmen ein großes Netz über den Grund und Boden des alten Nordgaues gezogen haben, wobei anderer Seits der Adel bei der Seltenheit des Geldes häufig seine Stiftungen und Zahlungen mit dem Grundeigenthume leistete, so gränzt es beinahe an ein Wunder, daß sich jener landsäßige Adel noch in dem Besitze eines ursprünglichen freien Eigenthums zum Theil habe erhalten können. Zunächst haben wir zu entnehmen Gelegenheit gehabt, daß auf dem freien Eigen des Adels großentheils Zeitpächter gesessen waren, deren Pacht bei dem damaligen Geldmangel mehrentheils in Naturalien (Getreide, Geflügel ꝛc.) abgeführt worden, welche, wenn sie auch bei der Verwandlung des Zeitpachtes in Erbpacht oder Erbrecht fortgedauert haben, doch nur mit Unrecht im Allgemeinen für Ausflüße der Feudalverfassung angesehen werden. Inzwischen ist im Laufe der Zeit dieses Pachtverhältniß theils durch die Veränderung des Geldwerthes, theils durch die, dem Erbrechte mittelst Anwendung der (aus fremden Rechtsquellen geschöpften) Emphyteusis eingeräumte Theilnahme an dem Grundeigenthume, wesentlichen Veränderungen unterworfen worden.

Eine weitere Betrachtung kann hierbei nicht umgangen werden. Wenn ehedem der Ritterstand, Steuern von seinen Zeit- oder Erbpächtern der Landesherrschaft bewilligte, welche diese neben dem Pachtgelde zu leisten hatten, so wurde der Pachtvertrag einseitig gesteigert, indem die Last, welche der Verpächter in Folge seiner Steuerbewilligung von seiner Grundrente zu tragen gehabt hätte, auf die Schultern des Pächters gelegt wurde. Dieser Umstand, daß der ehemalige Erbpächter selbst mit einer Grundsteuer belegt wurde, mußte wohl auch zur Folge führen, daß der Erbpächter als Theilnehmer an dem Grundeigenthume anzuerkennen war.

Ganz anderst erscheint das Verhältniß der Vogteigefälle, deren ursprünglicher Grund, seitdem der Schutz nicht mehr von Privaten, sondern von der Landesherrschaft (eigentlich schon seit dem allgemeinen Landfrieden in Teutschland) zu leisten ist, in der That nicht mehr besteht. Inzwischen hat auch diese, von Privaten bezogene Rente im Laufe der Zeit ihre Natur verändert. Durch Käufe und Verkäufe und durch eine Reihe von Verträgen hat sich diese Rente in eine auf dem Eigenthum liegende Kapitalsrente verwandelt, welche der Renten-Eigenthümer unter dem Schutze der Gesetze meistens mit lästigem Titel erworben, und weßwegen der Rentengeber sein Grundeigenthum verhältnißmäßig wohlfeiler zu erkaufen Gelegenheit hatte.

Wie es gekommen ist, daß der landsässige Adel im Landgerichte Burglengenfeld zu den Landsassenfreiheiten und Privilegien auf seinem entweder lehenbaren oder allodialen Grundeigenthum gelanget ist, erfordert eine eigene Untersuchung, welche einer andern Gelegenheit vorzubehalten ist. Daß insbesondere von einem Dorfgerichte keine Schlußfolge auf eine Hofmarksgerechtigkeit gezogen werden

dürfe, haben wir schon bei Haselbach zu einer Urkunde von 1232 zu bemerken Veranlassung gefunden.

* * *

Zum Beschluße fügen wir ein Verzeichniß der Landsassengüter bei, mit deren Besitz die adelichen Familien einst zu dem Landgerichte Burglengenfeld, wenigstens noch im 16ten Jahrhunderte, gerichtspflichtig waren. (1)

I. Vormalige Herrschaften.

Fronberg, dermal Patrimonialgericht II. Klasse.

Heilsberg und Wiesent, jetzt im Landgerichte Regenstauf, Patrimonialgericht I. Klasse.

Kürn, jetzt im Landgerichte Regenstauf, ohne Gerichtsbarkeit.

Lutzmannstein, jetzt im Landgerichte Parsberg, ein Patrimonialgericht II. Klasse.

II. Vormalige Hofmarken.

Allersburg, jetzt im Landgerichte Kastel.

Bergheim.

Bergstetten, jetzt im Landgerichte Hemau.

Bernhardswald, nun im Landgerichte Regenstauf.

Bilsheim.

Bubach.

Dietldorf.

Edelhausen, dermal im Landgerichte Regenstauf.

Emhof.

Ettershausen, dermal im Landgerichte Hemau.

Ettmannsdorf,

Etzenberg, jetzt im Landgerichte Hemau.

Forchtenberg, nun im Landgerichte Regenstauf.

Froschau, dermal im Landgerichte Parsberg.

Heckenberg, im Landgerichte Regenstauf.

Haitzenhofen, im Landgerichte Regenstauf.

Haselbach.

Hautzendorf im L. G. Regenstauf.

1) Wir verdanken dieses Verzeichniß dem verdienstvollen H. Landrichter zu Burglengenfeld, dem K. Rath, Liz. Kastenmair.

Hautzenstein im Landgerichte Regenstauf.
Herrenried im L. G. Hemau.
Hirschling.
Hochdorf.
Holzheim.
Karlstein im Landgericht Regenstauf.
Kirchenödenhart.
Klopfenberg im Landg. Regenstauf.
Kollersried im L. G. Hemau.
Laufenthal im L. G. Hemau.
Lengenfeld, auch Almenhof genannt.
Leonberg.
Loch bei Wolfsegg, im L. G. Regenstauf.
Loch bei Laber, im Landgericht Hemau.
Markstetten im Landgerichte Parsberg.
Münchshof.
Nabeck.
Oberpfraundorf.
Unterpfraundorf.
Pirkensee.
Regendorf, im Landgericht Regenstauf.
Rohrbach.
Ramsbau.
Schmiedmühlen, auch Oberschmiedmühle genannt.
Schönhofen, im L. G. Hemau.
Schrotzhofen.
Stadel, im Landg. Hemau.
Steinberg.
Steinsberg.
Teublitz.
Trachenstein im L. G. Regenstauf.
Traidendorf.
Undorf, im Landg. Hemau.
Winbuch.
Wirchenhof.
Wolfersdorf, im Landgericht Regenstauf.
Wolfsegg.

Anmerkung. Piehlenhofen, das Kloster, war zwar dem Landgerichte passiv unterworfen, an den aktiven Adelsrechten konnte aber dasselbe nicht Theil haben.

III. Edelsitze.

Adlersberg, jetzt im Landgerichte Regenstauf.
Kallmünz, Burggut im äussern Markt, Burggut im innern Markt.
Pettendorf.
Schmiedmühlen, Hammergut.
Spindlhof.

Die rittermäßigen Besitzer dieser Landsassengüter waren es, welchen, wie früher berührt worden, aktive und passive Wahlfähigkeit zu Schöffen (Beisitzern) des in der ältern deutschen Verfassung gegründeten Landgerichts Burglengenfeld zuständig gewesen ist.

Daß übrigens zwischen den Funktionen eines Landrichters und eines Pflegers ein wesentlicher Unterschied war, ist bereits anderwärts bemerkt worden. *)

---

*) Cf. Vers. einer Gesch. des Viced. A. Nabb. S. 21, 27, 42.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

---

*) [illegible]

Die ehemaligen Besitzer [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu Schiffe [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] geworden ist.

Daß [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden.*)

*) [illegible] 1826. S. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fink, Joseph <<von>>,

Beiträge zur Geschichte des Landgerichts Burglengenfeld

S.l. [ca. 1820]

Bavar. 4063,14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10619461-3